



# Staatsanwaltschaft Karlsruhe

6665

620 Js 39043/11

Karlsruhe, 06.06.2014

Staatsanwaltschaft Karlsruhe • Akademiestraße 6-8 • 76133 Karlsruhe

Landgericht Karlsruhe  
Strafkammer  
76133 Karlsruhe

**Haft!**

## Anklageschrift



In der Strafsache gegen

1. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Italien  
verheiratet, italienischer Staatsangehöriger, [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
im Inland zuletzt wohnhaft gewesen [REDACTED] Karlsruhe

Verteidiger: RA Marc Jüdt, Stumpfenallee 2, 76689 Karlsdorf-Neuthard<sup>1</sup>

in anderer Sache seit dem 11.10.2013 in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt<sup>2</sup>, in dieser Sache Überhaft notiert aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 18.12.2013 (31 Gs 3809/13)<sup>3</sup>

2. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED], Italien  
verheiratet, italienischer Staatsangehöriger, [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]

Verteidiger: [REDACTED]

<sup>1</sup> As. 3037

<sup>2</sup> As. 3159-3161

<sup>3</sup> As. 2807-2813

<sup>4</sup> As. 3495

in dieser Sache aufgrund Europäischen Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 21.12.2013<sup>5</sup> vom 23.12.2013 bis zu seiner Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland am 08.01.2014 in spanischer Auslieferungshaft gewesen<sup>6</sup> und aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 18.12.2013 (31 Gs 3811/13)<sup>7</sup> seit dem 08.01.2014 ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mannheim<sup>8</sup>

Ablauf der Frist gemäß §§ 121, 122 StPO: 07.07.2014

3. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
ledig, deutscher Staatsangehöriger [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]

Verteidiger: [REDACTED]

in dieser Sache aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 18.12.2013 (31 Gs 3813/13)<sup>10</sup> seit dem 22.12.2013 ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe<sup>11</sup>

Ablauf der Frist gemäß §§ 121, 122 StPO: 21.06.2014

4. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED], Niederlande  
ledig, niederländischer Staatsangehöriger, [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED] Niederlande

Verteidiger: RA [REDACTED]

in dieser Sache aufgrund Europäischen Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 06.02.2014<sup>13</sup> vom 18.02.2014 bis zu seiner Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland am 19.02.2014 in niederländischer Auslieferungshaft gewesen<sup>14</sup> und aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 04.02.2014

<sup>5</sup> Auslieferungsheft [REDACTED] As. 33-47

<sup>6</sup> Auslieferungsheft [REDACTED] As. 65-67, 131, 169

<sup>7</sup> As. 2815-2825

<sup>8</sup> As. 3041-3043

<sup>9</sup> As. 3441

<sup>10</sup> As. 2827-2837

<sup>11</sup> As. 4529

<sup>12</sup> As. 3245

<sup>13</sup> Auslieferungsheft [REDACTED] As. 31-47

<sup>14</sup> Auslieferungsheft [REDACTED] As. 51, 89-91, 107-109

(31 Gs 308/14)<sup>15</sup> seit dem 19.02.2014 ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Offenburg<sup>16</sup>

Ablauf der Frist gemäß §§ 121, 122 StPO: 18.08.2014

legt die Staatsanwaltschaft den Angeschuldigten folgende Sachverhalte zur Last:

#### Fälle 1 bis 4

\_\_\_\_\_ A h \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ vereinbarten zu einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens am 22.04.2012 in London, zukünftig wiederholt größere Mengen Kokain insbesondere aus Südamerika zu beschaffen und sodann gewinnbringend zu veräußern. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens am 15.09.2012 in Genua, schloss sich \_\_\_\_\_ dieser Vereinbarung zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ an.

In Umsetzung der beschriebenen Abrede kam es zu den folgenden Taten:

#### Fall 1

Vom 16.07.2012 bis 10.09.2012 reiste \_\_\_\_\_ mit Wissen und Wollen des \_\_\_\_\_ nach Kolumbien und führte dort ernsthafte Verhandlungen mit nicht identifizierten Lieferanten über eine unbekannte Menge von mehr als 35 kg Kokain. Die Ergebnisse dieser Reise wurden von \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ am 15.09.2012 in Genua bzw. am 16.09.2012 auf der Rückfahrt über Karlsruhe nach Selfkant sowie am 27.09.2012 auf der Autobahnraststätte Wonnegau-West besprochen.

In der Folge warben \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ die gesondert Verfolgten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ sowie weitere nicht identifizierte Personen als Inverstoren an, die bereit waren, die Beschaffung des Rauschgifts wenigstens teilweise vorzufinanzieren. Zu diesem Zweck trafen sich \_\_\_\_\_ am 28.09.2012 in Karlsruhe mit \_\_\_\_\_ sowie \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ am 11.10.2012 in Valkenswaard mit \_\_\_\_\_ und zwei nicht identifizierten Personen.

Vom 22.11.2012 bis 28.12.2012 flog \_\_\_\_\_ mit Wissen und Wollen des \_\_\_\_\_ und des \_\_\_\_\_ abermals nach Kolumbien, um die Verhandlungen mit den nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten „El Flaco“ (alias „Dios“) und „Turco“ (alias „Gimi el Joven“) fortzuführen. Da die Gespräche, wie \_\_\_\_\_ dem \_\_\_\_\_ und dem \_\_\_\_\_ insbesondere am 05.01.2013 in Sittard mitteilte, nicht den gewünschten Erfolg hatten, reiste \_\_\_\_\_ vom 11.02.2013 bis 25.02.2013 und

<sup>15</sup> As. 3249-3255

<sup>16</sup> As. 3757-3759

vom 29.03.2013 bis 11.04.2013 nach Südamerika, wo er sich um den 15.02.2013 sowie am 07.04.2013 bzw. 08.04.2013 jeweils in Guayaquil mit „El Flaco“ und den weiteren nicht identifizierten Lieferanten „Mr. Gordon“ und „Brando“ traf. Dabei erklärten sich diese dazu bereit, [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] mit Kokain zu beliefern.

Die tatsächliche Durchführung der Rauschgiftlieferung verzögerte sich in der Folge allerdings mehrfach, da die Lieferanten im Mai 2013, nachdem „Turco“ in Mexiko entführt worden war, vorübergehend alle Geschäfte aussetzten und danach Schwierigkeiten in dem Hafen hatten, von dem aus sie üblicherweise ihre Lieferungen nach Europa durchführten. Am 01.06.2013 bot der inzwischen befreite „Turco“ dem [REDACTED] an, dass sie nun die Möglichkeit hätten, aus einem Hafen in Venezuela Kokain in einem Überseecontainer nach Genua schmuggeln zu lassen, wobei die Mindestmenge aber 50 kg betrage.

Dazu kam es in der Folge nicht, da [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] das ihnen zur Verfügung stehende Geld inzwischen anderweitig investiert hatten und daher die Mittel zur Finanzierung dieser Menge Kokain nicht mehr aufbringen konnten.

## Fall 2

Seit einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens nach dem Treffen am 05.01.2013 in Sittard verhandelte [REDACTED] mit Wissen und Wollen des [REDACTED] und des [REDACTED] ferner zeitgleich mit anderen nicht identifizierten Lieferanten ernsthaft über eine weitere größere Menge Kokain, die vermischt mit Farblacken mit dem Flugzeug aus Südamerika nach Europa geschmuggelt werden sollte. Am 15.01.2013 reiste [REDACTED] zu [REDACTED] nach Barcelona, um sich diesbezüglich nochmals mit diesem abzustimmen. [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] planten, in der beschriebenen Weise zunächst eine Probelieferung von wenigstens 20 kg Kokain sowie im Weiteren vier Lieferungen von insgesamt mindestens 120 kg bis 140 kg Kokain durchzuführen.

Im Rahmen der Verhandlungen übermittelten die nicht identifizierten Lieferanten dem [REDACTED] am 01.02.2013 in einer E-Mail-Nachricht die Anleitung zur chemischen Rückgewinnung des Kokains aus den Farblacken. Diese leitete [REDACTED] noch am selben Tag an [REDACTED] weiter, der in Kontakt mit [REDACTED] [REDACTED] und weiteren nicht identifizierten Personen stand, die er als Investoren für die Rauschgiftgeschäfte gewinnen wollte. In der Folge traf sich [REDACTED] wiederholt mit [REDACTED] [REDACTED] und einer nicht identifizierten Person namens „Buddha“, um die Möglichkeiten zu erörtern, die Farblacke in die Niederlande zu schmuggeln und das Kokain dort in einer angemieteten Lagerhalle aus den Farblacken zurückzugewinnen. Das letzte dieser Treffen mit [REDACTED] [REDACTED] fand am 22.02.2013 in Echt-Susteren unter Beteiligung des [REDACTED] statt.

Im Hinblick auf das ungewisse Ergebnis der Rückgewinnung des Kokains aus den Farblacken und die hiermit verbundenen Kosten nahmen [REDACTED] und [REDACTED] in Absprache mit [REDACTED] [REDACTED] danach zunächst Abstand von der Durchführung dieser

Rauschgiftgeschäfte. Dies teilte [REDACTED] dem [REDACTED] am 26.02.2013 bei dessen Rückkehr aus Südamerika mit. Später wurde die Idee nicht wieder aufgegriffen.

### Fall 3

Nachdem bis dahin keine Rauschgiftlieferung erfolgt war, bemühte sich [REDACTED] ab März 2013 mit Wissen und Wollen des [REDACTED] bei dem nicht identifizierten südamerikanischen Lieferanten „El Consentido“ um eine kleinere Menge Kokain, durch deren Verkauf sie Einnahmen erzielen und ihre Investoren beruhigen wollten. Am 11.03.2013 sagte „El Consentido“ dem [REDACTED] verbindlich die Lieferung von zunächst 5 kg Kokain („fünfjährige Tochter“) und später nochmals 30 kg Kokain („30-jährige Tochter“) zu.

Die zur Finanzierung dieser Rauschgiftgeschäfte erforderlichen Mittel wurden [REDACTED] und [REDACTED] von den gesondert Verfolgten [REDACTED] [REDACTED] (alias „Saverio“) und [REDACTED] [REDACTED] (alias „Mauro“) sowie durch deren Vermittlung von weiteren nicht identifizierten Investoren zur Verfügung gestellt. Überdies versuchten [REDACTED] und [REDACTED] am 15.04.2013 in Sittard, von [REDACTED] [REDACTED] über dessen bisherigen Investitionen hinaus weitere Euro 6.000,00 zu erhalten, was dieser aber ablehnte.

Die Lieferung der 5 kg Kokain wurde von „El Consentido“ spätestens im April 2013 veranlasst, in der Folge aber aus unbekanntem Gründen gestoppt und kam daher nicht an.

Zumindest an der zweiten geplanten Lieferung war seit einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens seit Ende Mai 2013 auch [REDACTED] wenigstens finanziell beteiligt. Die 30 kg Kokain sollten auf Veranlassung von „El Consentido“ von einer nicht identifizierten Person am 16.05.2013 im Hafen von Santos in einen Überseecontainer mit legaler Fracht mit dem Zielhafen Genua geladen werden. Am 31.05.2013 teilte [REDACTED] dem [REDACTED] auf dessen Nachfrage mit, dass er noch keine Informationen zu dem Container erhalten habe. Die Containernummer (FSCU 9096574) und die zugehörigen Dokumente wurden ihm erst am 01.06.2013 von „El Consentido“ und dem weiteren nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten „JVC“ telefonisch sowie in einem Telefax übermittelt. In der Folge fuhr [REDACTED] nach erneuter Rücksprache mit [REDACTED] am 02.06.2013 nach Genua, um sich mit einer nicht identifizierten Person namens „Bruno“, die Zugang zum dortigen Hafen hatte, zu treffen und dieser die Dokumente zu übergeben. Von „Bruno“ erfuhr er, dass der Container am 09.06.2013 mit dem Schiff „MS Rio de Janeiro“ in Genua eintreffen sollte. Dies teilte [REDACTED] am 05.06.2013 zunächst dem [REDACTED] sowie am 06.06.2013 dem [REDACTED] und dem [REDACTED] [REDACTED] mit, mit dem er sich zugleich für den 10.06.2013 verabredete und dem er anbot, wenn er und die von ihm vermittelten Investoren interessiert seien, könnten sie das Kokain kaufen.

Tatsächlich war „El Consentido“, wie er und [REDACTED] am 10.06.2013 feststellten, jedoch von seinem nicht identifizierten Kontaktmann im Hafen von Santos betrogen worden, der es absprachewidrig unterlassen hatte, das Kokain in einen der für Genua be-

stimmten Container zu laden. Zudem befand sich der Container mit der Containernummer FSCU 9096574 nicht wie angekündigt auf der „MS Rio de Janeiro“, sondern stand bereits seit dem 08.05.2013 im Hafen von Genua. Nach Bekanntwerden dieser Umstände sicherte „El Consentido“ dem [REDACTED] am 10.06.2013 sowie nochmals am 19.06.2013 zu, eine weitere Lieferung durchführen zu wollen, die allerdings danach nicht erfolgte.

#### Fall 4

Vom 03.08.2013 bis 24.09.2013 hielt sich [REDACTED] erneut in Panama und Kolumbien auf. Nach seiner Rückkehr bemühten er und [REDACTED] sich ab dem 25.09.2013 um die Veräußerung von 20 kg Kokain („sehr gut erhaltene Autos“), die an einem unbekanntem Ort in den Niederlanden lagerten und von einem nicht identifizierten „Freund“ des [REDACTED] zum Kauf angeboten wurden. Zu diesem Zweck fuhr [REDACTED] am 27.09.2013 nach Italien, wo er in der Folge über [REDACTED] [REDACTED] mehrere nicht identifizierte Käufer gewinnen konnte, die bereit waren, das gesamte Kokain abzunehmen. Am 10.10.2013 setzte sich [REDACTED] daraufhin mit seinem „Freund“ in Verbindung und ließ sich das Kokain zu einem Ankaufspreis von Euro 29.000,00 je Kilogramm bis zum Beginn der darauffolgenden Woche reservieren. Der mit [REDACTED] [REDACTED] vereinbarte Weiterverkaufspreis sollte wenigstens Euro 31.000,00 je Kilogramm Kokain betragen.

An dem Verkauf des Kokains war seit einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens seit Anfang Oktober 2013 auch [REDACTED] beteiligt. Nach dessen am 11.10.2013 in anderer Sache erfolgter Festnahme warteten [REDACTED] und [REDACTED] zunächst ab, entschlossen sich sodann jedoch am 22.10.2013, das Rauschgiftgeschäft abzusagen.

#### Fälle 5 und 6

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens Anfang August 2013, entschieden sich [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] zukünftig auch unabhängig von der mit [REDACTED] getroffenen Abrede wiederholt größere Mengen Rauschgift zu beschaffen und gewinnbringend zu veräußern bzw. gegen Entgelt entsprechende Geschäfte zu vermitteln.

In Umsetzung dieser Abrede kam es zu den folgenden Taten:

#### Fall 5

Im Zusammenhang mit den gescheiterten Rauschgiftlieferungen von „El Consentido“ (Fall 3) verloren [REDACTED] und [REDACTED] mindestens Euro 45.000,00 und waren daher nicht mehr in der Lage, eine Lieferung aus Südamerika vorzufinanzieren.

In Absprache mit [REDACTED] bot [REDACTED] allerdings während seiner Südamerikareise vom 03.08.2013 bis 24.09.2013 in Bogotá den nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten „Flakito-B“, „A.A.A.“ und „M.“ (alias „Miguel“ oder „007“) an, gegen eine Provision

versteckt im Dach eines Kühlcontainers mit Ananasfrüchten zwischen 100 kg und 1.000 kg Kokain unentdeckt aus dem Hafen in Antwerpen zu einer Firma [REDACTED] B.V. in Echt bringen und das Rauschgift auf dem Weg dorthin entladen zu lassen. An diesem Geschäft waren abermals auch [REDACTED] [REDACTED] und „Buddha“ beteiligt, mit denen und einer weiteren nicht identifizierten Person sich [REDACTED] und [REDACTED] am 25.09.2013 unmittelbar nach der Rückkehr des [REDACTED] aus Kolumbien in Valkenswaard trafen. Nachdem „Flakito-B“, „A.A.A.“ und „M.“ ihr Interesse bekundet hatten, führte [REDACTED] [REDACTED] in der Folge die Verhandlungen mit diesen fort. Dabei bestand unter den nicht identifizierten Lieferanten bis zuletzt insbesondere Uneinigkeit darüber, ob zunächst ein leerer Container versandt, eine Probeflieferung von bis zu 10 kg Kokain oder sofort die Lieferung einer größeren Menge durchgeführt werden sollte. Dies besprach [REDACTED] der spätestens seit dem 08.10.2013 ebenfalls direkt Informationen von den nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten erhielt, am 09.10.2013 in Nuth auch mit [REDACTED] [REDACTED]

Sodann verlor „M.“ bei einem anderen Geschäft einen größeren Geldbetrag, weshalb er sich nicht weiter beteiligen konnte und die nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten sich neu organisieren mussten. Bis zu den Ende Dezember 2013 erfolgten Festnahmen des [REDACTED] und des [REDACTED] kam es daher nicht mehr zu einer Lieferung.

#### **Fall 6**

Des Weiteren suchte und fand [REDACTED] während seines Italiaufenthalts vom 27.09.2013 bis 01.10.2013 in Absprache mit [REDACTED] mehrere bislang nicht identifizierte Interessenten für 180 kg Amphetamin („Bücher“), die [REDACTED] von nicht identifizierten Personen in der Nähe von Madrid zum Kauf angeboten wurden. Am 08.10.2013 traf sich [REDACTED] daraufhin mit den Verkäufern und bekundete seinerseits Interesse an der Durchführung des Rauschgiftgeschäfts. Zu einem weiteren Treffen mit den Verkäufern, das für den 10.10.2013 vereinbart war, kam es sodann allerdings nicht mehr, da die Verkäufer das Rauschgift bereits an einen anderen Interessenten veräußert hatten.

#### **Fälle 7 und 8**

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens am 21.10.2013 in Sittard vereinbarten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] mit [REDACTED] und dem gesondert Verfolgten [REDACTED] zukünftig wiederholt größere Mengen Amphetamin von nicht identifizierten Lieferanten in den Niederlanden zu beschaffen und gewinnbringend zu veräußern.

Aufgrund der beschriebenen Abrede kam es zu den folgenden Taten:

#### **Fall 7**

Die nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten verfügten im Oktober 2013 über 30 kg bis 50 kg Amphetamin („Bücher“ bzw. „Antiquitäten“). Diese bot [REDACTED] in Abspra-

che mit [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] nicht identifizierten Abnehmern in Spanien und Italien zum Kauf an und vereinbarte mit diesen verbindlich die Lieferung von insgesamt 20 kg Amphetamin. In der Folge brachte [REDACTED] am 25.10.2013 den PKW Citroen [REDACTED] des [REDACTED] mit dem er am 27.09.2013 nach Italien und von dort weiter nach Barcelona gefahren war, zu [REDACTED] nach Selfkant zurück. Dort wurde das Fahrzeug am 28.10.2013 zunächst auf [REDACTED] und am 12.11.2013 auf dessen Lebensgefährtin [REDACTED] als neue Halter umgemeldet. Bereits zuvor hatte [REDACTED] dem [REDACTED] am 09.11.2013 aus den Niederlanden eine Probe von mindestens 800 g Amphetamin nach Barcelona überbracht. Am Abend des 18.11.2013 verpackten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] in der Garage des [REDACTED] in Selfkant 19,522 kg Amphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von wenigstens 14 %, entsprechend 2,737 kg Amphetaminbase in 20 Päckchen, die sie über Nacht in der Garage lagerten und am nächsten Tag in dem PKW Citroen [REDACTED], niederländisches Kennzeichen [REDACTED], in zwei doppelten Böden versteckten. Am 20.11.2013 fuhr [REDACTED] sodann mit dem PKW Citroen [REDACTED] über Frankreich nach Spanien, um sich in Barcelona mit [REDACTED] zu treffen und das Amphetamin, von dem 15 kg für nicht identifizierte Abnehmer in Spanien und 5 kg für nicht identifizierte Abnehmer in Italien bestimmt waren, gemeinsam mit diesem an die Abnehmer zu überbringen.

Nach seiner Einreise nach Spanien wurde [REDACTED] am 20.11.2013 gegen 15.30 Uhr auf der Autobahn E 15 an einer Mautstelle bei La Jonquera durch die spanische Polizei kontrolliert und das in dem PKW Citroen [REDACTED] versteckte Rauschgift sichergestellt.

## Fall 8

In der Folge bereiteten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] bereits spätestens ab dem 23.11.2013 erneut die Lieferung einer größeren Menge Amphetamin an die nicht identifizierten Abnehmer des [REDACTED] in Spanien und Italien vor. In diesem Zusammenhang übernahm [REDACTED] am 08.12.2013 von seinem Bekannten [REDACTED] einen PKW Ford Mondeo, der als Schmuggelfahrzeug dienen sollte, und ließ diesen in einer Werkstatt in Sittard warten und reparieren. Darüber hinaus erwarb [REDACTED] in der Folge einen passenden Ersatzreifen, in dem das Rauschgift versteckt werden sollte. Ab dem 14.12.2013 wurde der PKW Ford Mondeo von [REDACTED] der sich bereit erklärt hatte, die Schmuggelfahrt durchzuführen, in Absprache mit [REDACTED] über das Internetportal [www.mobile.de](http://www.mobile.de) angeboten und von [REDACTED] zum Schein erworben, damit [REDACTED] bei einer möglichen Kontrolle während der Fahrt vorgeben konnte, das Fahrzeug zu seinem Käufer nach Spanien zu überführen. Zu diesem Zweck beantragten [REDACTED] und [REDACTED] am 20.12.2013 zudem ein Ausfuhrkennzeichen ([REDACTED] für den PKW Ford Mondeo. Am Nachmittag des 21.12.2013 begaben sich [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] sodann zum Autohof Op de Baan in Nieuwstadt. Spätestens dort wurde der Ersatzreifen, in dem sich 12 Päckchen mit insgesamt 11,952 kg Amphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von wenigstens 13,5 %, entsprechend 1,619 kg Amphetaminbase befanden, in dem PKW Ford Mondeo verstaut. Das

Rauschgift hatten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] r bei denselben Lieferanten besorgt wie die vorangegangene Menge. Danach fuhr [REDACTED] mit dem PKW Ford Mondeo über Frankreich nach Spanien, wo er sich mit [REDACTED] der ihm mit seinem eigenen PKW Ford Focus vorausfuhr, treffen wollte.

Am 22.12.2013 gegen 6.50 Uhr wurde [REDACTED] auf der Autobahn 7 an einer Mautstelle bei La Roca del Valles durch die Polizei kontrolliert und das Rauschgift sichergestellt.

Wie [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] wussten, verfügten sie nicht über die zum Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis.

Die Angeschuldigten werden daher beschuldigt,

1.

[REDACTED]  
durch vier rechtlich selbstständige Handlungen

in drei Fällen (**Fälle 1 bis 4**)

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben

und dabei jeweils

als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hatte,

2.

[REDACTED]  
durch acht rechtlich selbstständige Handlungen

in acht Fällen (**Fälle 1 bis 8**)

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben

und dabei in sechs Fällen (**Fälle 1 bis 4, 7 und 8**)

als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hatte,

3.

██████████  
durch acht rechtlich selbstständige Handlungen

in acht Fällen (**Fälle 1 bis 8**)

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben

und dabei in sechs Fällen (**Fälle 1 bis 4, 7 und 8**)

als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hatte,

4.

██████████  
durch zwei rechtlich selbstständige Handlungen

in zwei Fällen (**Fälle 7 und 8**)

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben

und dabei jeweils

als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hatte,

strafbar

1. hinsichtlich ██████████

als Verbrechen des bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen

gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 30 a Abs. 1 BtMG, 25 Abs. 2, 53 StGB,

2. hinsichtlich ██████████

als Verbrechen des bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in sechs Fällen und des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen

gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 29 a Abs. 1 Nr. 2, 30 a Abs. 1 BtMG, 25 Abs. 2, 53 StGB,

3. hinsichtlich [REDACTED]

als Verbrechen des bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in sechs Fällen und des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen

gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 29 a Abs. 1 Nr. 2, 30 a Abs. 1 BtMG, 25 Abs. 2, 53 StGB,

4. hinsichtlich [REDACTED]

als Verbrechen des bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen

gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 30 a Abs. 1 BtMG, 25 Abs. 2, 53 StGB.

Hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] kommt die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht, § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB.

Die folgenden Mobiltelefone und SIM-Karten, die von den Angeschuldigten zur Tatbegehung verwendet wurden, unterliegen gemäß §§ 33, 74 BtMG der Einziehung:

1. Mobiltelefon BlackBerry (Asservat B1.6)
2. SIM-Karte O2 (Asservat B1.6.1)
3. Mobiltelefon Samsung (Asservat B1.18)
4. SIM-Karte ortel mobile Deutschland (Asservat B1.18.1)
5. Mobiltelefon Samsung (Asservat B1.19)
6. SIM-Karte (Asservat B1.19.1)
7. Mobiltelefon Motorola (Asservat B1.20)
8. SIM-Karte NettoKOM (Asservat B1.20.1)
9. Mobiltelefon BlackBerry (Asservat B1.22)
10. SIM-Karte Vodafone (Asservat B1.22.1)
11. Mobiltelefon Nokia (Asservat D1.3)
12. SIM-Karte Lyca mobile.uk (Asservat D1.3.1)

## Beweismittel:

### A. Urkunden:

1. BZR<sup>17</sup>
2. Auskünfte aus dem italienischen Strafregister<sup>18</sup>
  - a) betreffend [REDACTED]
  - b) betreffend [REDACTED]
3. Auskunft aus dem englischen Strafregister betreffend [REDACTED]<sup>19</sup>
4. Auskunft aus dem spanischen Strafregister betreffend [REDACTED]
5. Auskünfte aus dem niederländischen Strafregister<sup>21</sup>
  - a) betreffend [REDACTED]
  - b) betreffend [REDACTED]
6. Urteile
  - a) des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17.05.1999 (25 KLS 89 Js 24527.3/95)<sup>22</sup>
  - b) des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28.01.1997 (6 KLS 84 Js 25090.4/97)<sup>23</sup>
  - c) des Landgerichts Bad Kreuznach vom 02.05.1988 (Js 2994/84 KLS)<sup>24</sup>
  - d) des Landgerichts Karlsruhe vom 17.01.1996 (VII KLS 23/95)<sup>25</sup>
  - e) des Landgerichts Offenburg vom 20.05.1999 (2 KLS 7 Js 1655/98)<sup>26</sup>
7. Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 29.01.2013 (5 Cs 609 Js 83/13)<sup>27</sup>
8. Schreiben des [REDACTED]
  - a) an WAV Handelsgesellschaft vom 02.01.2014<sup>28</sup>
  - b) an Georg Pantulski vom 04.03.2014<sup>29</sup>
9. Berichte über Observationen
  - a) am 27.09.2012<sup>30</sup>
  - b) am 28.09.2012<sup>31</sup>
  - c) am 11.10.2012<sup>32</sup>

---

<sup>17</sup> vor As. 1

<sup>18</sup> vor As. 1

<sup>19</sup> vor As. 1

<sup>20</sup> vor As. 1

<sup>21</sup> vor As. 1

<sup>22</sup> Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main 89 Js 24527.3/95 As. 203-225

<sup>23</sup> Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main 84 Js 25090.4/97 As. 465-501

<sup>24</sup> Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach 1042 Js 2994/84 As. 529-583

<sup>25</sup> Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Karlsruhe 810 Js 27993/04 As. 2355-2435

<sup>26</sup> Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Offenburg 7 Js 1655/98 As. 233-287

<sup>27</sup> As. 3143-3145

<sup>28</sup> As. 3171-3172

<sup>29</sup> As. 4103-4105

<sup>30</sup> Sonderband Observationen 2012 As. 75-97

<sup>31</sup> Sonderband Observationen 2012 As. 99

<sup>32</sup> Sonderband Observationen 2012 As. 105-109

- d) am 13.12.2012<sup>33</sup>
  - e) am 03.01.2013<sup>34</sup>
  - f) am 05.01.2013<sup>35</sup>
  - g) am 24.01.2013<sup>36</sup>
  - h) am 22.02.2013<sup>37</sup>
  - i) am 25.09.2013<sup>38</sup>
  - j) am 30.10.2013<sup>39</sup>
  - k) am 19.-20.11.2013<sup>40</sup>
  - l) am 24.-25.11.2013<sup>41</sup>
10. Bußgeldbescheide der Polizei Basel-Landschaft
- a) vom 10.10.2012<sup>42</sup>
  - b) vom 25.10.2012<sup>43</sup>
11. Zulassungsbescheinigung für PKW Citroen C3 Pluriel<sup>44</sup>
12. Bericht über Steuerkontrolle am 20.11.2013<sup>45</sup>
13. Verkaufsangebot auf www.mobile.de<sup>46</sup>
14. Gutachten des Nationalen Instituts für Toxikologie und Rechtsmedizin Barcelona
- a) vom 09.01.2014<sup>47</sup>
  - b) vom 28.01.2014<sup>48</sup>
15. Protokolle der Überwachung
- a) des Fernmeldeverkehrs<sup>49</sup>
  - b) des nichtöffentlich gesprochenen Worts<sup>50</sup>

---

<sup>33</sup> Sonderband Observationen 2012 As. 137-143

<sup>34</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 1-7

<sup>35</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 9-15

<sup>36</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 17-19

<sup>37</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 31-35

<sup>38</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 55

<sup>39</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 65-67

<sup>40</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 69-71

<sup>41</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 73-75

<sup>42</sup> Sonderband Rechtshilfe Schweiz As. 23-29

<sup>43</sup> Sonderband Rechtshilfe Schweiz As. 31-37

<sup>44</sup> Sonderband Rechtshilfe [REDACTED] Erledigungsstücke As. 271

<sup>45</sup> Sonderband Rechtshilfe Figueras Erledigungsstücke As. 167-169

<sup>46</sup> As. 2767

<sup>47</sup> Sonderband Rechtshilfe [REDACTED] Erledigungsstücke As. 25-29

<sup>48</sup> Sonderband Rechtshilfe Granollers Erledigungsstücke As. 5-9

<sup>49</sup> Sonderbände TKÜ Juni/Juli 2012 bis Dezember 2013 und Rechtshilfe Venedig Erledigungsstücke 1 As. 333-491

<sup>50</sup> Sonderbände § 100 f StPO und Rechtshilfe Venedig Erledigungsstücke 3 As. 13-31

B. Zeugen:

1. [REDACTED] Karlsruhe<sup>51</sup>
2. [REDACTED], Italien
3. [REDACTED], Italien
4. [REDACTED], 17600 [REDACTED]
5. [REDACTED] 029 Barcelona
6. KHK [REDACTED]
7. KHK [REDACTED]
8. ZOI [REDACTED]
9. ZOI [REDACTED]
10. KHK [REDACTED]

alle zu laden über die GER Karlsruhe zu ST/2054343/2011

C. Sachverständige:

1. Dipl.-Chem. [REDACTED]  
zu laden über das Bundeskriminalamt
2. Dr. [REDACTED]  
zu laden über das PZN, Heidelberger Straße 1 a, 69168 Wiesloch

D. Augenscheinsobjekte:

1. Lichtbilder
  - a) Verkehrsüberwachung am 16.09.2012<sup>53</sup>
  - b) Observationen
    - (1) am 27.09.2012<sup>54</sup>
    - (2) am 28.09.2012<sup>55</sup>
    - (3) am 04.10.2012<sup>56</sup>
    - (4) am 11.10.2012<sup>57</sup>
    - (5) am 24.01.2013<sup>58</sup>
    - (6) am 09.03.2013<sup>59</sup>
    - (7) am 25.09.2013<sup>60</sup>

<sup>51</sup> As. 2951-2969, 3075-3085

<sup>52</sup> Sonderband Rechtshilfe [REDACTED] Erledigungsstücke As. 193-195, 253-255

<sup>53</sup> Sonderband Rechtshilfe Schweiz As. 27-29, 35-37

<sup>54</sup> Sonderband Observationen 2010 As. 91, 93

<sup>55</sup> Sonderband Observationen 2010 As. 99

<sup>56</sup> As. 463

<sup>57</sup> Sonderband Observationen 2012 As. 113-121

<sup>58</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 23-29

<sup>59</sup> Sonderband Rechtshilfe Venedig Erledigungsstücke 3 As. 33

<sup>60</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 59-63

- c) PKW Citroen C3 Pluriel und sichergestellte 20 Amphetamin-Päckchen<sup>61</sup>
  - d) Verkaufsangebot auf www.mobile.de<sup>62</sup>
  - e) Ersatzreifen und sichergestellte 12 Amphetamin-Päckchen<sup>63</sup>
  - f) Durchsuchung Wohnanwesen Högenger Weg 22, Selfkant<sup>64</sup>
2. Übersichtskarte Containerterminals „Port of Antwerp“<sup>65</sup>
3. Aufzeichnungen der Überwachung
- a) des Fernmeldeverkehrs
  - b) des nichtöffentlich gesprochenen Worts
- alle verwahrt beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg

### Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

#### A. Zur Person:

1. [REDACTED]

[REDACTED] (Spitznamen „Babyface“, [REDACTED]) wuchs nach seinen Angaben als mittleres von fünf Geschwistern mit drei Brüdern und einer Schwester im elterlichen Haushalt in [REDACTED] auf. Ende der siebziger Jahre, so [REDACTED] habe er in Karlsruhe seine Ehefrau kennengelernt, mit der er drei Kinder im Alter von [REDACTED] Jahren habe und mit der er seit [REDACTED] gemeinsam in London lebe.

Wie er angegeben hat, besuchte [REDACTED] von [REDACTED] „bis etwa [REDACTED] die Grund- und Hauptschule in [REDACTED] und [REDACTED] und machte im Anschluss eine Ausbildung zum Automechaniker. Da er in diesem Beruf „in Südtalien keinen Job“ gefunden habe, sei er „etwa [REDACTED] zu einem Onkel nach [REDACTED] gezogen, wo er als Koch in einem Restaurant gearbeitet habe. [REDACTED] zog [REDACTED] seinen Angaben zufolge nach London. Dort habe er „eigentlich fast immer im Restaurant- bzw. Hotelbereich gearbeitet“ und „inzwischen auch mehrere Restaurants und Geschäfte für italienische Lebensmittelprodukte eröffnet bzw. teilweise auch wieder verkauft“<sup>66</sup>. Im [REDACTED], so [REDACTED] habe er darüber hinaus in Karlsruhe das [REDACTED] [REDACTED] übernommen<sup>67</sup>.

Nach den Angaben der [REDACTED], die, wie sie angegeben hat, ab Herbst [REDACTED] mit [REDACTED] liiert war, pachtete dieser das [REDACTED] [REDACTED] um dort „sein Geld zu waschen“. Dies habe „aber nicht so recht geklappt“. [REDACTED] habe „noch Geld rein-

<sup>61</sup> Sonderband Rechtshilfe [REDACTED] Erledigungsstücke As. 81-87, 273-283

<sup>62</sup> As. 2769-2771

<sup>63</sup> Sonderband Rechtshilfe Barcelona Erledigungsstücke As. 177-209

<sup>64</sup> As. 2883-2885

<sup>65</sup> As. 4985

<sup>66</sup> As. 3019

<sup>67</sup> As. 3021

stecken müssen“<sup>68</sup>. Den Angaben der [REDACTED] zufolge übernachtete [REDACTED] [REDACTED] wenn er sich in Karlsruhe aufhielt, „anfangs ... immer im Hotel [REDACTED] Erst „nach einiger Zeit“, so [REDACTED], habe sie im Auftrag und „auf den Namen“ des [REDACTED] eine Vier-Zimmer-Wohnung „in der [REDACTED] in Karlsruhe gemietet, die sie „mehr oder weniger zwei bis drei Monate“ gemeinsam genutzt hätten. Im Sommer 2012 entschloss sich [REDACTED] wie [REDACTED] angegeben hat, das Restaurant [REDACTED] nach den Betriebsferien nicht mehr zu öffnen. Er habe sich mit dem Verpächter geeinigt, so [REDACTED] dass er „den Vertrag zum Ende des Jahres 2012“ habe kündigen können<sup>69</sup>.

Strafrechtlich ist [REDACTED] bereits mehrfach in Erscheinung getreten. Durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17.05.1999 (25 KLS 89 Js 24527.3/95) wurde er wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt<sup>70</sup>, von deren weiterer Vollstreckung gemäß § 456 a StGB nach dem Halbstrafenzeitpunkt abgesehen worden war und deren Strafreue er derzeit nach seiner Wiedereinreise ins Bundesgebiet verbüßt. Zudem wurden gegen [REDACTED] in Italien durch Urteile des Berufungsgerichts Lecce vom 24.02.1987 wegen versuchten Mordes („Murder“) eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren sowie des Berufungsgerichts Genua vom 25.01.2007 wegen unerlaubten Erwerbs, Besitzes, Transports und unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln („Illicit purchase, detention, transport and transfer of drugs“) eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren verhängt<sup>71</sup>.

Nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Lecce hatte [REDACTED] in der Vergangenheit „mehrfach und intensiv Kontakt zu ... Mafia-Gruppierungen“, insbesondere zu einem in seinem Heimatort [REDACTED] aktiven Clan der Sacra Corona Unita<sup>72</sup>.

2. [REDACTED]

[REDACTED] hat seinen Angaben zufolge zwei jüngere Geschwister, mit denen er bei den Eltern in [REDACTED] aufgewachsen sei. Aus seiner [REDACTED] geschlossenen Ehe ging, wie [REDACTED] angegeben hat, [REDACTED] eine Tochter hervor, die im Alter von [REDACTED] Jahren gestorben sei<sup>73</sup>. Überdies, so [REDACTED] habe er aus einer außerehelichen Beziehung mit einer Kolumbianerin einen [REDACTED] Sohn, den er [REDACTED] zu sich genommen habe und der seitdem bei ihm und seiner Ehefrau im [REDACTED] lebe<sup>74</sup>.

---

<sup>68</sup> As. 2955

<sup>69</sup> As. 2959

<sup>70</sup> vor As. 1, Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main 89 Js 24527.3/95 As. 203-225

<sup>71</sup> vor As. 1

<sup>72</sup> Sonderband Rechtshilfe Rom/Lecce As. 115-119

<sup>73</sup> As. 3005

<sup>74</sup> As. 3007

Nach seinen Angaben besuchte [REDACTED] bis [REDACTED] in [REDACTED] die Schule und „übersiedelte“ sodann nach Deutschland, wo er „in [REDACTED] bei verschiedenen Firmen gearbeitet“ und „zumindest kurzzeitig eine Gaststätte“ betrieben habe. [REDACTED] habe er mit seiner Ehefrau ein Restaurant auf [REDACTED] eröffnet, das sie, wie [REDACTED] angegeben hat, [REDACTED] „aus privaten Gründen schließen“ mussten. In der Folge, so [REDACTED] habe er bis „etwa [REDACTED] in [REDACTED] einen [REDACTED]-Großhandel“ betrieben sowie anschließend bis 1994 in [REDACTED] „mit [REDACTED] gehandelt und zudem in einem Restaurant gearbeitet“<sup>75</sup>. „Von [REDACTED] bis etwa [REDACTED] war [REDACTED] seinen Angaben zufolge „im Gefängnis“<sup>76</sup>. Danach habe er mit finanzieller Unterstützung seines Bruders und „durch die Vermittlung eines gemeinsamen Bekannten ... [REDACTED] ... erworben“, mit der er bis zuletzt in [REDACTED] und Umgebung „mit [REDACTED] aus Italien“ gehandelt und „durchschnittlich vielleicht Euro 1.500,00 im Monat verdient“ habe<sup>77</sup>.

Wie [REDACTED] angegeben hat, gehört die gemeinsam genutzte Wohnung in Barcelona seiner Ehefrau. Hierfür hätten er und seine Ehefrau eine Hypothek aufgenommen, für die sie „monatlich ca. Euro 400,00 bezahlen“ müssten. Ferner, so [REDACTED] habe er „bis etwa [REDACTED] oder [REDACTED] ein Grundstück in der Provinz [REDACTED] gehabt, das er „inzwischen verkauft“ habe, um das Geld „in sein Geschäft“ zu investieren. „Persönliche Zahlungsverpflichtungen“ hat [REDACTED] nach seinen Angaben nicht<sup>78</sup>.

Strafrechtlich ist auch [REDACTED] bereits wiederholt in Erscheinung getreten. Am 28.01.1997 verurteilte ihn das Landgericht Frankfurt am Main (6 KLs 84 Js 25090.4/97) wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten<sup>79</sup>. Darüber hinaus wurde in Italien gegen [REDACTED] unter anderem durch Urteile des Berufungsgerichts Bari vom 29.12.1986 und 14.05.1993 jeweils wegen Verstößen gegen das Gesetz über den Umgang mit Betäubungsmitteln („Violation of drugs and psychotic substances rules“) auf Freiheitsstrafen von drei Jahren und sechs Monaten bzw. einem Jahr sowie durch Urteile des Berufungsgerichts Bari vom 21.09.2001 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln („Illegal drug trade“) auf eine Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten sowie des Berufungsgerichts Mailand vom 06.03.2003 wegen Gründung, Leitung und Finanzierung einer Organisation mit dem Ziel des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln („Establishment, management or financing of association aimed at the illicit traffic in narcotic drugs“) auf eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren und zehn Monaten erkannt<sup>80</sup>.

<sup>75</sup> As. 3005

<sup>76</sup> As. 3007

<sup>77</sup> As. 3007, 3009

<sup>78</sup> As. 3009

<sup>79</sup> vor As. 1, Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main 84 Js 25090.4/97 As. 465-501

<sup>80</sup> vor As. 1

3. [REDACTED]

Die persönlichen Verhältnisse des [REDACTED] (Spitznamen „Bob“, „Bobby“) ergeben sich aus den Feststellungen des Landgerichts Karlsruhe vom 17.01.1996 (VII KLS 23/95)<sup>81</sup>.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Finanzermittlungen ist [REDACTED] Miteigentümer mehrerer Immobilien, insbesondere des von ihm bewohnten Hauses in [REDACTED]. Sonstige Vermögenswerte konnten nicht festgestellt werden. Allerdings ergab die Auswertung der Bankkonten des [REDACTED] dass hierauf 2013 insgesamt Euro 40.518,00 in bar eingezahlt wurden. Ferner veranlasste [REDACTED] zwischen November 2011 und Dezember 2013 über Western Union und Money Gram zahlreiche Bargeldtransfers über insgesamt Euro 23.394,46. Die Herkunft dieser beträchtlichen Bargeldbeträge ist unklar. [REDACTED] bezog 2013 Arbeitslosengeld II in Höhe von insgesamt Euro 5.434,00<sup>82</sup>.

Weitergehende Feststellungen müssen der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben.

Strafrechtlich ist [REDACTED] ebenfalls bereits mehrfach in Erscheinung getreten. Unter anderem wurde er durch Urteile des Amtsgericht Gmünd vom 04.09.1975 (6 Ms 102/75) wegen unerlaubter Einfuhr von Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, in Tateinheit mit Steuerhinterziehung und des Amtsgerichts St. Goar vom 11.01.1983 (2 Ls 102 Js 5937/81) wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Freiheitsstrafen von einem Jahr bzw. zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie durch Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach vom 02.05.1988 (Js 2994/84 KLS) wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und durch Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 17.01.1996 (VII KLS 23/95) wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt<sup>83</sup>.

Zuletzt wurde gegen [REDACTED] durch Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 29.01.2013 (5 Cs 609 Js 83/13) wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen verhängt<sup>84</sup>. Die Strafe ist vollständig vollstreckt<sup>85</sup>.

Gegenwärtig ist gegen [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft Hanau ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz anhängig<sup>86</sup>.

<sup>81</sup> Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Karlsruhe 810 Js 27993/04 As. 2355-2435

<sup>82</sup> Sonderband Finanzermittlungen [REDACTED] As. E191-E207

<sup>83</sup> vor As. 1, Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach 1042 Js 2994/84 As. 529-583, Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Karlsruhe 810 Js 27993/04 As. 2355-2435

<sup>84</sup> vor As. 1, As. 3143-3145

<sup>85</sup> As. 3139

<sup>86</sup> Aktenzeichen 4414 Js 423/14

4. [REDACTED]

[REDACTED] wuchs nach seinen Angaben mit seiner Schwester, die heute [REDACTED] Jahre alt sei, bei den Eltern in [REDACTED] auf<sup>87</sup>. Sein Vater sei vor [REDACTED] Jahren verstorben, die Mutter lebe noch<sup>88</sup>. Wie er angegeben hat, hat [REDACTED] eine Lebensgefährtin, mit der er „seit 01.01.1995 ... zusammen“ sei und einen Sohn im Alter von [REDACTED] Jahren habe<sup>89</sup>.

Seinen Angaben zufolge besuchte [REDACTED] in [REDACTED] die Grund- und Hauptschule und im Anschluss die Fachhochschule mit Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre<sup>90</sup>. Während seines Studiums habe er „als Logistiker bei einer Spedition gearbeitet“<sup>91</sup>. 20 [REDACTED] machte [REDACTED] nach seinen Angaben seinen Abschluss als Buchhalter und Steuerberater. In diesen Berufen, so [REDACTED] sei er seit 2003 selbstständig tätig<sup>92</sup>. Sein monatliches Einkommen betrage „zwischen Euro 6.000,00 und Euro 7.000,00 brutto“<sup>93</sup>.

[REDACTED] wurde [REDACTED] wie er angegeben hat, bei einem „[REDACTED]“ verletzt, weshalb er „immer noch Metallplatten und ähnliches“ in seinem linken Bein habe. Er konsumiere „keine Drogen und Alkohol nur bei gesellschaftlichen Anlässen“<sup>94</sup>.

Strafrechtlich ist auch [REDACTED] bereits einschlägig in Erscheinung getreten. Am 20.05.1999 wurde er durch Urteil des Landgerichts Offenburg (2 KLS 7 Js 1655/98) wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in elf Fällen, jeweils in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt<sup>95</sup>.

Aktuell besteht gegen [REDACTED] ein weiterer Haftbefehl des Amtsgerichts Marburg vom 11.07.2003 (31 Gs 2 Js 11119/02) wegen mehrerer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz<sup>96</sup>, der nach seiner Auslieferung aus den Niederlanden gemäß Art. 1 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens derzeit nicht vollstreckt werden kann.

---

<sup>87</sup> As. 3649, 3999

<sup>88</sup> As. 3649

<sup>89</sup> As. 3651, 3999

<sup>90</sup> As. 3649.3651, 3999

<sup>91</sup> As. 3651

<sup>92</sup> As. 3651, 3999

<sup>93</sup> As. 3651

<sup>94</sup> As. 3651

<sup>95</sup> vor As. 1, Sonderband Kopien aus Staatsanwaltschaft Offenburg 7 Js 1655/98 As. 233-287

<sup>96</sup> As. 2531-2535

B. Zur Sache:

1. Einlassungen

█ hat sich seiner Einlassung zufolge nach seiner frühzeitigen Entlassung aus der italienischen Strafhaft „nichts mehr zu Schulden kommen lassen“<sup>97</sup>. „Zwar kenne er █ Wie █ angegeben hat, hat er sich mit diesem „aber ... nicht in Deutschland getroffen und ... auch nie über illegale Geschäfte gesprochen“<sup>98</sup>.

█ hat eingeräumt, dass „der größte Teil“ der gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe „stimme“. Allerdings sei er „nicht nur wegen Kokaingeschäften, sondern hauptsächlich aus familiären Gründen nach Kolumbien gereist“. Er wisse, so █ dass █ ebenfalls „in Südamerika, in Kuba und Ecuador“ gewesen sei<sup>99</sup>.

█ hat in zwei Schreiben aus der Untersuchungshaft, die vom Amtsgericht Karlsruhe im Rahmen der Postkontrolle in Kopie beschlagnahmt wurden<sup>100</sup>, angegeben, er habe weder „hier unten“ (in Baden-Württemberg) noch andernorts „in Deutschland was gemacht“, d.h. „Straftaten begangen“<sup>101</sup>. Er habe nur „die falschen Leute kennengelernt“<sup>102</sup>.

Darüber hinaus haben sich die Angeschuldigten nicht zur Sache eingelassen.

2. Beweismittel

In der Hauptverhandlung werden sie durch die Beweismittel überführt werden.

█ und █ lernten sich, wie sie der █ nach deren Angaben berichteten, „im Knast“ kennen<sup>103</sup>. Tatsächlich war █ vom 21.11.1997 bis 23.02.1999 zeitgleich mit █ in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt und vom 23.02.1999 bis 06.06.2002 zeitgleich mit █ in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt inhaftiert. Der Kontakt zwischen █ und █ kam offensichtlich in der Folge über █ zustande.

Den Angaben der █ zufolge trafen sich █ und eine nicht identifizierte Person namens „Max“ wenige Tage vor dem 22.04.2012 in London<sup>104</sup>. Dort habe █ dem █ „Euro 10.000,00 oder Eu-

<sup>97</sup> As. 3019

<sup>98</sup> As. 2975

<sup>99</sup> As. 3007

<sup>100</sup> Beschlüsse vom 01.04.2014 (31 Gs 1237/14), As. 4099, und 14.01.2012 (31 Gs 86/14), As. 3169

<sup>101</sup> As. 3171, 4103

<sup>102</sup> As. 4103

<sup>103</sup> As. 2961, 2965, 3085

<sup>104</sup> As. 2961, 2965, 3083-3085

ro 20.000,00“ übergeben<sup>105</sup>. „Im Anschluss“, so [REDACTED], sei [REDACTED] o [REDACTED] „nach Kolumbien gereist“, wo er „über die Mutter seines Sohnes ... sehr gute Kontakte“ habe<sup>106</sup>. Am 15.09.2012 konnte sodann ein weiteres Treffen zwischen [REDACTED] und „Max“ festgestellt werden<sup>107</sup>, das nach den Angaben der [REDACTED] in Genua stattfand<sup>108</sup>. Hierbei war auch [REDACTED] zugegen, der am nächsten Tag in seinem PKW mit [REDACTED] und [REDACTED] zurück nach Deutschland fuhr, wobei sie in der Schweiz zwei Mal wegen Geschwindigkeitsüberschreitung „geblitzt“ wurden<sup>109</sup>.

Wie [REDACTED] angegeben hat, ging es bei allen Treffen zwischen [REDACTED] [REDACTED] „um Geschäfte“, die diese zusammen hätten „durch-<sup>10</sup>. Dabei sei „immer die Rede von Autos“ gewesen<sup>111</sup>. Tatsächlich, so [REDACTED], habe es sich hierbei aber „um Drogen“ gehandelt, wie [REDACTED] ihr auf entsprechende Nachfrage mit den Worten „Endlich kapiert mal jemand was“ bestätigt habe<sup>112</sup>. Überdies erfuhr [REDACTED] ihren Angaben zufolge von [REDACTED] dass dieser „Geschäfte mit Drogen“ habe machen wollen, die „nicht geklappt“ hätten. Es sei das „Ziel“ des [REDACTED] gewesen, „endlich einmal ein Drogengeschäft durchzuführen“<sup>113</sup>.

Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass zwischen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] spätestens bei den genannten Treffen in London und Genua eine Absprache über die Durchführung mehrerer Rauschgiftgeschäfte getroffen wurde. Nach dem weiteren Treffen am 27.09.2012 auf der Autobahnraststätte Wonnegau-West<sup>114</sup> versicherten sich [REDACTED] und [REDACTED] „alles“ so zu machen „wie ... besprochen“<sup>115</sup>. Unklar ist lediglich die Rolle des „Max“, mit dem [REDACTED] und [REDACTED] sich danach nur noch einmal am 05.10.2012 in Barcelona trafen<sup>116</sup>. Seine Anwesenheit sowohl in London als auch in Genua deutet jedoch insbesondere darauf hin, dass die bei dem ersten Treffen übergebenen „mindestens Euro 10.000,00“ nicht, wie [REDACTED] und [REDACTED] der [REDACTED] nach deren Angaben erzählten, für den „Handel“ des [REDACTED] „mit [REDACTED] bestimmt waren“<sup>117</sup>.

<sup>105</sup> As. 2961, 3085

<sup>106</sup> As. 2961

<sup>107</sup> Sonderband TKÜ 15.09.2012, 21.20 Uhr, 21.23 Uhr, 21.28 Uhr, 21.33 Uhr, 22.09.2012, 21.36 Uhr

<sup>108</sup> As. 2963

<sup>109</sup> Sonderband Rechtshilfe Schweiz As. 23-37

<sup>110</sup> As. 2961, 2963, 2967

<sup>111</sup> As. 2961, 2976, 3085

<sup>112</sup> As. 2967

<sup>113</sup> As. 2953, 2955

<sup>114</sup> Sonderband Observationen 2012 As. 75-97

<sup>115</sup> Sonderband TKÜ 29.09.2012, 16.18 Uhr

<sup>116</sup> Sonderband TKÜ 04.10.2012, 11.35 Uhr, 05.10.2012, 18.20 Uhr, 18.29 Uhr, 18.40 Uhr, 06.10.2012, 17.59 Uhr

<sup>117</sup> As. 2961, 3085

Ab Sommer 2013 hatte [REDACTED] nur noch unregelmäßig Kontakt zu [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] da er möglicherweise nach dem bisherigen Verlauf nicht mehr vorbehaltlos auf den Erfolg der gemeinsamen Geschäfte vertraute. Am 25.09.2013 tauschten sich [REDACTED] und [REDACTED] darüber aus, dass sie „nichts mehr“ von [REDACTED] („dem Engländer“) „gehört“ hätten<sup>118</sup>. Dessen ungeachtet besteht der Verdacht, dass dieser aufgrund der mit [REDACTED] und [REDACTED] getroffenen Abrede auch an dem später durchgeführten Rauschgiftgeschäft im **Fall 4** beteiligt war, insbesondere da dieses von [REDACTED] und [REDACTED] „gestoppt“ wurde, nachdem sie von der Festnahme („dem Unfall“) des [REDACTED] erfahren hatten<sup>119</sup>.

Sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] und [REDACTED] brachten größere Geldbeträge auf, um die Rauschgiftgeschäfte zu finanzieren. Wie [REDACTED] am 09.03.2013 in Rom bei einem Treffen mit [REDACTED] äußerte, hatte er zu diesem Zeitpunkt schon „einen Haufen Geld ... ausgegeben“ und auch [REDACTED] hatte bereits „viel Geld“ in ihre Geschäfte „investiert“, das er für seinen Pizza-Handel hätte „benutzen“ können<sup>120</sup>. Am 14.06.2013 bezifferte [REDACTED] im Gespräch mit [REDACTED] den Verlust, den sie allein durch die gescheiterten Rauschgiftlieferungen von „El Consentido“ im April 2013 und Juni 2013 (**Fall 3**) erlitten hatten, auf Euro 45.000,00<sup>121</sup>.

Darüber hinaus waren an den Rauschgiftgeschäften mehrere Investoren beteiligt, die dem [REDACTED] dem [REDACTED] und dem [REDACTED] Geld zur Verfügung stellten. Hierzu gehörte zweifelsfrei [REDACTED] der den Angaben der [REDACTED] zufolge am 27.09.2013 ebenfalls zu dem Treffen auf der Autobahnraststätte Wonnegau-West hätte kommen sollen, sodann allerdings „im Stau gestanden“ und sich daher „verspätet“ habe<sup>122</sup>. In der Folge trafen sich [REDACTED] und [REDACTED], der, so [REDACTED], „nur gekommen“ sei, um mit [REDACTED] „zu reden“<sup>123</sup>, am nächsten Morgen in Karlsruhe<sup>124</sup>. Ferner erhielten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] wie sich insbesondere aus zwei Gesprächen am 21.02.2013 und 15.04.2013 ergibt, wenigstens Euro 28.000,00 von [REDACTED] [REDACTED]<sup>125</sup>, der zunächst irrtümlich als der gesondert Verfolgte [REDACTED] identifiziert wurde<sup>126</sup>. Als weitere Beteiligte konnten zudem [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] identifiziert werden, die spätestens ab April 2013 regelmäßig mit [REDACTED] in Kontakt standen und sich bei diesem nach „Neuigkeiten“ erkundigten bzw. von diesem auf den „neusten Stand“ hinsichtlich der verschiedenen Rauschgiftgeschäfte gebracht wurden. Dabei lassen mehrere Gespräche und

<sup>118</sup> Sonderband § 100 f StPO 25.09.2013, 15.34 Uhr

<sup>119</sup> Sonderband TKÜ 12.10.2013, 11.31 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 22.10.2013, 15.21 Uhr

<sup>120</sup> Sonderband § 100 f StPO 09.03.2013, 11.59 Uhr

<sup>121</sup> Sonderband § 100 f StPO 14.06.2013, 21.46 Uhr

<sup>122</sup> As. 2961, 2963, 3075-3077

<sup>123</sup> As. 2963

<sup>124</sup> Sonderband Observationen As. 99

<sup>125</sup> Sonderband § 100 f StPO, 21.02.2013, 19.59 Uhr, 15.04.2013, 10.06 Uhr,

<sup>126</sup> As. 2497-2501

SMS-Nachrichten am 09.06.2013, 11.06.2013 und 10.10.2013 den Schluss zu, dass hinter [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] jeweils weitere Investoren standen, die infolge der eingetretenen Verzögerungen begonnen hatten, Druck auf diese auszuüben<sup>127</sup>.

Dem [REDACTED], dem [REDACTED] dem [REDACTED] [REDACTED] und dem [REDACTED] [REDACTED] wurden schriftliche Belehrungen zu den Tatvorwürfen übersandt<sup>128</sup>. Diese konnten dem [REDACTED] [REDACTED] und dem [REDACTED] [REDACTED] nicht zugestellt werden<sup>129</sup>. [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] haben auf die Schreiben bislang nicht reagiert.

[REDACTED] und [REDACTED] lernten sich spätestens Ende August 2013 kennen, als sie sich um ihren am 26.08.2013 in anderer Sache inhaftierten gemeinsamen Bekannten [REDACTED] bemühten<sup>130</sup>. In der Folge kam es zu regelmäßigen Treffen zwischen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] zu denen diese sich meist telefonisch verabredeten. Des Weiteren stand [REDACTED] [REDACTED] spätestens ab 19.10.2013 in Kontakt mit [REDACTED]

Aufgrund der Gesamtumstände ist davon auszugehen, dass hierbei auch über Rauschgiftgeschäfte gesprochen wurde sowie dass [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] verabredeten, gemeinsam mit [REDACTED] [REDACTED] mehrere solche Geschäfte durchzuführen. Am 22.10.2013 teilte [REDACTED] dem [REDACTED] mit, es sei „alles klar“. Er habe das „wirklich von vorne bis hinten so geregelt“, dass [REDACTED] [REDACTED] „strahlen“ werde<sup>131</sup>. Kein Zweifel bestehen kann zudem daran, dass die Zusammenarbeit zwischen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] zumindest auf eine gewisse Dauer ausgelegt war. Hierfür spricht insbesondere, dass ihnen, wie [REDACTED] dem [REDACTED] am 02.12.2013 berichtete, „eine Riesenmenge“ Amphetamin zur Verfügung stand sowie dass [REDACTED] [REDACTED] der das „Speed finanziert“ habe, auch nach der Sicherstellung der ersten Lieferung in Spanien (**Fall 7**) weiterhin „interessiert“ war, „Geld zu verdienen“<sup>132</sup>. Darüber hinaus versuchte [REDACTED] [REDACTED] noch vor der Schmuggelfahrt am 21.12.2013 (**Fall 8**), den [REDACTED] [REDACTED] zu überzeugen, dass es „ideal“ wäre, wenn er für zukünftige Fahrten „ein Versteck“ in seinen PKW einbauen ließe<sup>133</sup>.

Die Angeschuldigten verhielten sich während des gesamten Verlaufs der Ermittlungen äußerst konspirativ. Wichtige Gespräche wurden, soweit möglich, nur bei persönlichen Treffen geführt, zu denen insbesondere [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] wiederholt über große Strecken anreisen. Soweit die Angeschuldigten miteinander und mit weiteren

<sup>127</sup> Sonderband TKÜ 09.06.2013 20.20 Uhr, 11.06.2013, 12.08 Uhr, 16.25 Uhr, 10.10.2013, 14.39 Uhr, 14.44 Uhr, 15.48 Uhr

<sup>128</sup> As. 3517-3525, 3929-3933

<sup>129</sup> As. 4547, 4575

<sup>130</sup> Sonderband TKÜ 27.08.2013, 21.08 Uhr, 21.15 Uhr, 28.10.2013, 19.58 Uhr, 20.23 Uhr, 20.25 Uhr, 20.40 Uhr, 20.41 Uhr, 29.08.2013, 9.39 Uhr, 17.09 Uhr, 17.37 Uhr, 30.10.2013, 15.54 Uhr

<sup>131</sup> Sonderband § 100 f StPO 22.10.2013, 15.21 Uhr

<sup>132</sup> Sonderband § 100 f StPO 02.12.2013, 12.17 Uhr, 13.07 Uhr

<sup>133</sup> Sonderband § 100 f StPO 20.12.2013, 10.56 Uhr

Beteiligten telefonierten, verwendeten sie dafür unterschiedliche Mobiltelefone. Nach den Angaben der [REDACTED] überließ [REDACTED] jedem seiner „Geschäftspartner immer ... ein kleines Nokia-Handy ..., in dem für ihn wichtige Telefonnummern abgespeichert“ gewesen seien<sup>134</sup>. Ferner konnte festgestellt werden, dass [REDACTED] wenigstens zwei Mal die von ihm genutzte Rufnummer wechselte, nachdem er am 15.01.2013 am Flughafen in London kontrolliert worden war<sup>135</sup> sowie nachdem [REDACTED] ihn, wie sie angegeben hat, während seiner ersten Südamerikareise „aus Versehen“ auf seinem „Geschäftshandy“ angerufen hatte<sup>136</sup>. Auch [REDACTED] hatte ab November 2013 eine neue Rufnummer, die er dem [REDACTED] am 18.11.2013 in einer SMS-Nachricht verschlüsselt mitteilte<sup>137</sup>. Zum Telefonieren fuhr [REDACTED] überdies regelmäßig über die in der Nähe seines Wohnorts in Selfkant gelegene niederländische Grenze, um sich in das dortige Mobilfunknetz einzubuchen. Des Weiteren nutzten [REDACTED] und [REDACTED] das E-Mail-Postfach cochereperacion@hotmail.com, in dem sie sich als „Entwürfe“ gespeicherte Nachrichten hinterließen<sup>138</sup>, sowie spätestens seit August 2013 das BlackBerry-Messenger-Netzwerk, da sie offensichtlich davon ausgingen, dass hierüber übermittelte Nachrichten nicht überwacht werden können<sup>139</sup>.

Nach der gescheiterten Schmuggelfahrt am 20.11.2013 (**Fall 7**) kündigte [REDACTED] dem [REDACTED] am 23.11.2013 an, dass er die nächsten beiden Tage „bei einem Freund“ übernachten und nur „tagsüber“ hin und wieder mal bei sich zu Hause nach dem Rechten sehen werde<sup>140</sup>. Da [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt noch keine „Infos“ von [REDACTED] aus Spanien hatten, befürchtete [REDACTED] offenbar seine Festnahme, der er sich auf diese Weise entziehen wollte. Tatsächlich war der PKW des [REDACTED] am 24.11.2013 und 25.11.2013 über Nacht jeweils im Rijksweg Zuid in Geleen vor dem dortigen Bastion Hotel Geleen abgestellt<sup>141</sup>.

Wie sich aus einem weiteren Gespräch zwischen [REDACTED] und [REDACTED] am 01.12.2013 ergibt, teilten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] dem [REDACTED] in der Folge, um zu verhindern, dass dieser Angaben zur ihrer Tatbeteiligung machte, im Gefängnis über seinen Bruder und einen von ihnen beauftragten spanischen Rechtsanwalt mit, er brauche sich „keinen Kopf“ zu machen, da sie („die Organisation“) ihm helfen würden. Zugleich forderten sie [REDACTED] auf, sich „bedeckt“ zu halten<sup>142</sup>.

<sup>134</sup> As. 2965

<sup>135</sup> Sonderband TKÜ 16.01.2013, 13.28 Uhr, 17.01.2013, 14.28 Uhr

<sup>136</sup> As. 2965

<sup>137</sup> As. 2787-2789

<sup>138</sup> Sonderband TKÜ 22.01.2013, 13.58 Uhr, 14.02 Uhr, 14.10 Uhr, 01.02.2013, 14.44 Uhr, 15.46 Uhr, 16.32 Uhr, 19.14 Uhr Uhr, 03.02.2013, 11.24 Uhr, 12.05 Uhr

<sup>139</sup> As. 3653-3663

<sup>140</sup> Sonderband § 100 f StPO 23.11.2013, 17.32 Uhr

<sup>141</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 73-75

<sup>142</sup> Sonderband § 100 f StPO 01.12.2013, 23.53 Uhr

## Fall 1

Ende Oktober 2012 verbrachten [REDACTED] und [REDACTED] einen Kurzurlaub in Belgien. Auf der Anreise kam es nach den Angaben der [REDACTED] zunächst zu einem weiteren Treffen mit [REDACTED] und [REDACTED] die [REDACTED] und sie hierzu am Flughafen in Brüssel bzw. am Bahnhof in Aachen abgeholt hätten<sup>143</sup>. Das genannte Treffen fand, wie sich aus mehreren Telefonaten ergibt, am 20.10.2012 statt<sup>144</sup>.

Im Anschluss standen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] in regelmäßigem telefonischem Kontakt. Hierbei kündigte [REDACTED] [REDACTED] mehrfach an, er werde demnächst „drüben“ sein<sup>145</sup>, womit ohne Zweifel seine anstehende zweite Reise nach Kolumbien gemeint war. Wie [REDACTED] dem [REDACTED] am 29.10.2012 mitteilte, hatte er am Vortrag „mit ihrem Freund von drüben gesprochen“, von dem er erfahren habe, dass seine dortigen Verhandlungspartner „schon dran“ seien<sup>146</sup>, d.h. offensichtlich bereits Vorbereitungen für die Durchführung des Rauschgiftgeschäfts getroffen hatten. Am 01.11.2012 und 07.11.2012 tauschten sich [REDACTED] und [REDACTED] daraufhin über ihre Erwartungen aus, dass [REDACTED] („Papa“) in Kolumbien „den Vertrag“ unterzeichnen und hoffentlich alles zu einem guten Ende kommen werde<sup>147</sup>. Nach seiner Rückkehr aus Kolumbien am 28.12.2012 meldete sich [REDACTED] spätestens am 29.12.2012 bei [REDACTED] um das Treffen mit diesem und [REDACTED] zu vereinbaren<sup>148</sup>, das in der Folge am 05.01.2013 in Sittard stattfand<sup>149</sup>. Dabei berichtete [REDACTED] zweifelsfrei über die von ihm geführten Verhandlungen.

Am 02.02.2013 standen, wie sich aus einer E-Mail-Nachricht des [REDACTED] an [REDACTED] ergibt, bei „Brando“ und dem weiteren nicht identifizierten Lieferanten „Milito“ bereits 30 kg Kokain („30 Hektar Land“) bereit, für die diese sich nach „10.000,00“ (mutmaßlich US-Dollar) „als Vorschuss“ erkundigt hätten, um ihren „Vorgesetzten zu beweisen, dass der Grundstückserwerb ernst gemeint und keine Zeitverschwendung“ sei<sup>150</sup>. Dessen ungeachtet teilte [REDACTED] der [REDACTED] am 05.02.2013 mit, [REDACTED] habe in Südamerika „ein Chaos angerichtet“, weshalb er nun „unbedingt“ selbst dorthin müsse<sup>151</sup>. Am nächsten Tag erhielt [REDACTED] die Bestätigung, dass

<sup>143</sup> As. 3085

<sup>144</sup> Sonderband TKÜ 20.10.2012, 12.07 Uhr, 12.21 Uhr, 12.35 Uhr, 12.39 Uhr, 12.49 Uhr, 13.39 Uhr, 15.18 Uhr, 15.48 Uhr, 15.55 Uhr, 17.09 Uhr, 17.34 Uhr, 17.42 Uhr, 17.47 Uhr, 18.31 Uhr, 18.43 Uhr, 18.46 Uhr, 18.48 Uhr, 18.49 Uhr, 18.54 Uhr, 19.02 Uhr, 19.13 Uhr, 19.28 Uhr, 19.31 Uhr, 19.40 Uhr

<sup>145</sup> Sonderband TKÜ 24.10.2012, 22.44 Uhr, 29.10.2012, 15.25 Uhr, 30.10.2012, 15.31 Uhr, 21.01 Uhr, 01.11.2012, 13.44 Uhr, 03.11.2012, 21.24 Uhr

<sup>146</sup> Sonderband TKÜ 29.10.2012, 15.25 Uhr

<sup>147</sup> Sonderband TKÜ 01.11.12, 11.16 Uhr, 11.19 Uhr, 07.11.2012, 11.50 Uhr, 11.53 Uhr, 11.55 Uhr

<sup>148</sup> Sonderband TKÜ 29.12.2012, 10.43 Uhr, 10.52 Uhr, 10.55 Uhr, 10.55 Uhr

<sup>149</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 9-15

<sup>150</sup> Sonderband TKÜ 02.02.2013, 23.35 Uhr

<sup>151</sup> Sonderband TKÜ 05.02.2013, 22.05 Uhr

„El Flaco“ („der Dünne“) bereit war, sich mit [REDACTED] bei „Mr. Gordon“ zu treffen<sup>152</sup>. Daraufhin reiste [REDACTED] am 11.02.2013 über Kuba nach Ecuador, um dort, wie er in einer E-Mail-Nachricht an [REDACTED] zum Ausdruck brachte, „das Verhältnis wieder zurechtzubiegen“, das, wie es äussehe, „etwas beschädigt“ sei<sup>153</sup>. An dem Treffen bei „Mr. Gordon“ nahmen, wie [REDACTED] dem [REDACTED] nach seiner Rückkehr am 09.03.2013 in Rom erzählte, nur „Brando“ und „El Flaco“ teil. „Milito“ sei nicht gekommen<sup>154</sup>, obwohl sie „3.000,00“ (abermals mutmaßlich US-Dollar) auch für dessen „Reisespesen“ zur Verfügung gestellt hatten<sup>155</sup>. Dennoch, so [REDACTED] habe er bei dem Treffen, das „sehr positiv“ gewesen sei, „einige Sachen koordinieren“ können<sup>156</sup>.

Die zweite Südamerikareise des [REDACTED] fand zunächst ohne Wissen des [REDACTED] und des [REDACTED] statt. Am 04.04.2013 erfuhr [REDACTED] von „El Flaco“, dass [REDACTED] („sein Freund“) auf dem Weg zu diesem sei<sup>157</sup>. Dies teilte [REDACTED] am 05.04.2013 auch [REDACTED] mit, der hiervon offensichtlich ebenfalls überrascht war<sup>158</sup>. In der Folge hatte [REDACTED] am 07.04.2013 erneut Kontakt mit „El Flaco“, der ihm berichtete, dass er sich mit [REDACTED] der „kein Neuling auf diesem Gebiet“ sei, getroffen habe und sich mit diesem „schon einig“ werde<sup>159</sup>.

Tatsächlich kann aufgrund der Gesamtumstände kein Zweifel daran bestehen, dass bei den Verhandlungen des [REDACTED] mit den nicht identifizierten Lieferanten im April 2013 eine Einigung über eine Rauschgiftlieferung erzielt wurde. Hierfür spricht insbesondere, dass [REDACTED] wie sich aus einem Telefonat mit [REDACTED] am 03.05.2013 ergibt, im Mai 2013 offensichtlich bereits ein Termin mitgeteilt worden war, an dem ein Container („LKW“) mit Kokain hätte beladen werden sollen<sup>160</sup>. Unklar ist lediglich, auf welche Menge sich die Vereinbarung mit den nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten bezog. Aufgrund einer Äußerung des [REDACTED] am 13.03.2013, wonach sie dieses Geschäft („die große Schutzungsweste“) erst machen sollten, wenn die „Kleinigkeiten“, womit die beiden Lieferungen von „El Consentido“ gemeint waren, „gelaufen“ seien<sup>161</sup>, ist jedoch davon auszugehen, dass [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] vorliegend jedenfalls mehr als die im **Fall 3** vereinbarten 35 kg Kokain erhalten sollten.

Ab dem 21.05.2013 hatte [REDACTED] sodann Kontakt zu „Turco“, der ihm von seiner Entführung erzählte, wegen der „alles gestoppt“ worden sei, und zugleich versicherte,

<sup>152</sup> Sonderband TKÜ 06.02.2013, 23.58 Uhr

<sup>153</sup> Sonderband TKÜ 06.02.2013, 16.27 Uhr

<sup>154</sup> Sonderband § 100 f StPO 09.03.2013, 11.59 Uhr

<sup>155</sup> Sonderband TKÜ 31.01.2013, 17.47 Uhr, 01.02.2013, 1.23 Uhr, 17.14 Uhr,

<sup>156</sup> Sonderband § 100 f StPO 09.03.2013, 11.59 Uhr

<sup>157</sup> Sonderband TKÜ 04.04.2013, 16.26 Uhr

<sup>158</sup> Sonderband TKÜ 05.04.2013, 12.24 Uhr

<sup>159</sup> Sonderband TKÜ 07.04.2013, 19.29 Uhr

<sup>160</sup> Sonderband TKÜ 03.05.2018, 20.18 Uhr

<sup>161</sup> Sonderband TKÜ 13.03.2013, 16.15 Uhr

dass er sich nun wieder um „das Geschäft“, das sie miteinander hätten, kümmern werde<sup>162</sup>. In der Folge traf sich „Turco“ am 27.05.2013 mit den weiteren nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten („den Herren“), um von diesen zu hören, „wie die Dinge laufen“<sup>163</sup>. Danach berichtete er dem [REDACTED] dass in dem von ihnen genutzten Hafen „ein neuer Bereich aufgemacht“ worden sei, in dem es auch neues Personal gebe. Das Personal, „mit dem man normalerweise arbeiten“ könne, komme erst nächsten Monat zurück, weshalb man von dort erst „in ungefähr zwei Monaten“ wieder eine Lieferung durchführen könne. Allerdings, so „Turco“, gebe es die Möglichkeit, über einen „sehr bekannten Unternehmer“ von „der kolumbianischen Küste“ auch früher etwas zu „schicken“, wobei „die Abfahrt“ aus Venezuela erfolgen würde. Dafür müsse [REDACTED] [REDACTED] a aber „noch etwas mehr investieren“<sup>164</sup>. Dies konkretisierte „Turco“ am 01.06.2013 dahingehend, dass „das Minimum“ in diesem Fall „50“ seien, was nur so zu verstehen sein konnte, dass die Mindestmenge 50 kg Kokain betragen sollte<sup>165</sup>. [REDACTED] sagte zu, sich um zusätzliche „Ressourcen“ zu bemühen, und teilte „Turco“ am 06.06.2013 zunächst mit, er habe mit seinen „Freunden gesprochen“ und es sei „alles ... in Ordnung“<sup>166</sup>. Auf nochmalige Nachfrage des „Turco“ musste [REDACTED] am 11.06.2013 sodann aber eingestehen, dass er und sein „Verwandter“ ([REDACTED] derzeit nur „vier oder fünf Sachen“ (4 kg oder 5 kg Kokain) abnehmen könnten. Er habe, so [REDACTED] keine weiteren Investoren gefunden, da ihm „niemand mehr vertraue“. Wie „Turco“ dem [REDACTED] daraufhin erläuterte, war diese Menge zur Durchführung einer Lieferung nicht ausreichend, da, wenn die „Abfahrt“ aus Venezuela erfolgen solle, „mehr“ benötigt werde<sup>167</sup>.

## Fall 2

Nach dem Treffen am 05.01.2013 in Sittard erwähnte [REDACTED] am 09.01.2013 in einem Telefonat mit [REDACTED] darüber hinaus erstmals die „Lackierfirma“, mit der, so [REDACTED] „definitiv 100 %, also 80 % ... schon“ alles „klar“ sei<sup>168</sup>. In der Folge erkundigten sich sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] wiederholt bei [REDACTED] nach „Informationen“, die dieser offensichtlich von nicht identifizierten Personen erhalten sollte<sup>169</sup>. Wie [REDACTED] mehrfach betonte, benötigten sie insbesondere „eine Liste“ mit dem „Werkzeug“ und eine weitere „Liste“ mit den „Mitteln“, die erforderlich seien, um „endlich“ mit der „Lackiererei anfangen“ zu können<sup>170</sup>. Auch bei dem Treffen zwischen

<sup>162</sup> Sonderband TKÜ 21.05.2013, 01.25 Uhr

<sup>163</sup> Sonderband TKÜ 21.05.2013, 01.25 Uhr, 26.05.2013, 16.44 Uhr

<sup>164</sup> Sonderband TKÜ 29.05.2013, 14.56 Uhr, 11.06.2013, 18.56 Uhr

<sup>165</sup> Sonderband TKÜ 01.06.2013, 15.03 Uhr

<sup>166</sup> Sonderband TKÜ 29.05.2013, 14.56 Uhr, 01.06.2013, 15.03 Uhr, 06.06.2013, 17.44 Uhr

<sup>167</sup> Sonderband TKÜ 11.06.2013, 18.56 Uhr

<sup>168</sup> Sonderband TKÜ 09.01.2013, 17.03 Uhr

<sup>169</sup> Sonderband TKÜ 09.01.2013, 17.03 Uhr, 12.01.2013, 12.17 Uhr, 15.01.2013, 20.53 Uhr, 21.01.2013, 15.53 Uhr, 19.32 Uhr, 23.01.2013, 10.16 Uhr, 24.01.2013, 19.25 Uhr, 25.01.2013, 12.16 Uhr

<sup>170</sup> Sonderband TKÜ 15.01.2013, 20.53 Uhr, 21.01.2013, 15.53 Uhr, 19.32 Uhr, 23.01.2013, 10.16 Uhr, 24.01.2013, 19.25 Uhr, 25.01.2013, 12.16 Uhr

██████████ und ██████████ am 15.01.2013 in Barcelona wurde offensichtlich über das „Öl“ gesprochen<sup>171</sup>. Dabei ging es, wie sich aus einem Telefonat am 24.01.2013, in dem ██████████ den ██████████ aufforderte, sich „auf das Öl und andere Produkte, die ‚Brandos‘ Land“ anfordere, zu konzentrieren, wie im **Fall 1** zweifelsfrei um Kokain<sup>172</sup>. Dies belegen auch die „Informationen“, die ██████████ am 01.02.2013 erhielt und noch am selben Tag in dem E-Mail-██████████@hotmail.com in einer im Ordner „Entwürfe“ gespeicherten E-Mail-Nachricht für ██████████ hinterlegte<sup>173</sup>. Hierbei handelte es sich nach Mitteilung des Sachverständigen Dipl.-Chem. ██████████ vom Bundeskriminalamt um die Anleitung für „ein zweistufiges Verfahren zur Rückgewinnung von Cocain aus einem cocainhaltigen Material“, bei dem „zunächst ein Extraktionsschritt zum Herauslösen der Cocainbase und anschließend ein Kristallisationsschritt zur Herstellung des konsumfähigen Cocain-Hydrochloridsalzes“ durchgeführt werde<sup>174</sup>. Nach Erhalt der „Informationen“ fragte ██████████ am 04.02.2013 bei ██████████ noch nach den „genauen Mengen“ nach<sup>175</sup>. Konkret wollte ██████████ wie er dem ██████████ bereits zuvor mitgeteilt hatte, wissen, „wie viel Material“ benötigt werde, „um ... 100 Autos zu lackieren“. Weniger, so ██████████ sei „uninteressant“<sup>176</sup>.

Am 21.02.2013 flog ██████████ aus Barcelona zu ██████████ um sich auf dessen Bitte am nächsten Tag mit ihm und ██████████ („dem Jungen“) zu treffen<sup>177</sup>. Auf der Fahrt vom Flughafen in Brüssel nach Selfkant berichtete ██████████ dem ██████████ dass ██████████ „die ganze Zeit ... über eine Firma in Spanien ... Farbe ... nach Holland“ bringen lasse. In der nächsten Woche werde ██████████ mit „den Leuten von der Firma in Spanien“ sprechen, ob sie auch ihre „Sachen übernehmen“ könnten. Ferner führte ██████████ aus, dass sie, „um die Aktion mit der Farbe zu machen, ... ein Haus oder eine Halle mieten“ sowie „die Grundstoffe kaufen“ müssten, wofür sie derzeit „kein Geld“ hätten. Wenn „die vier Dinger“ (vier Lieferungen) liefen, hätten sie aber „mindestens 120, 140“, womit ohne Zweifel wenigstens 120 kg bis 140 kg Kokain gemeint waren<sup>178</sup>. Nach dem Treffen mit ██████████ das am 22.02.2013 in Echt-Susteren stattfand<sup>179</sup>, erklärte ██████████ dem ██████████ zudem, dass er „in den letzten drei Wochen mindestens fünf Mal“ bei „Buddha“ gewesen sei, „um alles klar zu machen“, wobei „drei Mal“ auch ██████████ dabei gewesen sei. Dabei habe er „einen Riesensfilm gemacht wegen diesem scheißblöden Lack.“ Daher sei er sich „sicher“, so ██████████

<sup>171</sup> Sonderband TKÜ 11.01.2013, 16.51 Uhr

<sup>172</sup> Sonderband TKÜ 24.01.2013, 18.53 Uhr

<sup>173</sup> Sonderband TKÜ 01.02.2013, 14.44 Uhr, 15.46 Uhr, 16.32 Uhr, 19.14 Uhr

<sup>174</sup> As. 4119

<sup>175</sup> Sonderband TKÜ 04.02.2013, 19.55 Uhr

<sup>176</sup> Sonderband TKÜ 21.01.2013, 19.32 Uhr

<sup>177</sup> Sonderband TKÜ 14.02.2013, 20.18 Uhr, 20.02.2013, 15.47 Uhr

<sup>178</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.02.2013, 19.59 Uhr

<sup>179</sup> Sonderband Observationen 2013 As. 31-35

dass es „in der nächsten Woche“ heißen werde, das sei „gar kein Problem“, sodass sie „zunächst mal einen Test von 20 oder 30“ (20 kg oder 30 kg Kokain) machen könnten<sup>180</sup>.

Am 26.02.2013 erläuterte [REDACTED] dem [REDACTED] als er diesen am Flughafen in Brüssel abholte, allerdings sodann, dass sie „die Farbe gestoppt“, hätten, da es „besser“ sei, „Geld mit Produkten zu machen“, die man „schon sehen“ könne“. Wie [REDACTED] angab, hätte „die Farbe ... ungefähr 30.000,00“ (mutmaßlich US-Dollar je Kilogramm Kokain) gekostet. Überdies wären weitere Kosten für den Transport, den die nicht identifizierten Lieferanten „mit dem Flugzeug“ hätten „machen“ wollen, sowie für „die Halle“ und „die Gläser und all die Sachen“, um das Kokain zurückzugewinnen angefallen. Vor diesem Hintergrund sei „das Risiko“ zu groß gewesen, da sie gegebenenfalls erst nach der Rückgewinnung des Kokains hätten feststellen können, dass „die Qualität nicht gut“ sei<sup>181</sup>.

### Fall 3

Ab Februar 2013 hatte [REDACTED] regelmäßig Kontakt mit „El Consentido“<sup>182</sup>, bei dem es sich mutmaßlich um den Bruder der Mutter seines Sohnes handelt. Dabei kündigte „El Consentido“ dem [REDACTED] am 11.06.2013 an, dass er ihm seine „kleine Tochter“ und danach auch „die Ältere“, die „fünf Jahre“ bzw. „30 Jahre alt“ seien, „schicken“ werde, womit zweifelsfrei zwei Lieferungen von 5 kg und 30 kg Kokain gemeint waren<sup>183</sup>. Hierüber tauschte sich [REDACTED] am 13.03.2013 mit [REDACTED] aus, dem er erläuterte, dass das erste der „zwei Autos“ (die erste der zwei Lieferungen) in „3, 4, 5 Wochen normalerweise“ eintreffen müsse<sup>184</sup>. Auf die wiederholte Nachfrage des nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten „[REDACTED]“ der offensichtlich mit „El Consentido“ zusammenarbeitete, wo der „LKW“ (Container) mit dem Kokain „ankommen“ solle, benannte [REDACTED] sodann jeweils „Genua“ als Zielhafen<sup>185</sup>. Wie sich aus einer BlackBerry-Messenger-Nachricht des „El Consentido“ an [REDACTED] vom 24.03.2013 ergibt, sollte die erste Rauschgiftlieferung ursprünglich noch Ende März 2013 verschickt werden<sup>186</sup>. Am 27.03.2013 und 04.04.2013 entschuldigte sich „El Consentido“ allerdings bei [REDACTED] dafür, dass es zu einer „kleinen Verzögerung“ gekommen sei<sup>187</sup>. Schließlich ließ „JVC“ den [REDACTED] am 07.04.2013 wissen, dass „El Consentido“ am 09.04.2013 „die Freunde“ (das Kokain) „auf Reisen schicken“ werde<sup>188</sup>.

<sup>180</sup> Sonderband § 100 f StPO 22.02.2013, 12.04 Uhr

<sup>181</sup> Sonderband § 100 f StPO 26.02.2013, 20.05 Uhr

<sup>182</sup> Sonderband TKÜ 22.02.2013, 14.49 Uhr, 24.02.2013, 18.15 Uhr

<sup>183</sup> Sonderband TKÜ 11.03.2013, 13.39 Uhr

<sup>184</sup> Sonderband TKÜ 13.03.2013, 16.15 Uhr

<sup>185</sup> Sonderband TKÜ 25.03.2013, 12.24 Uhr, 09.04.2013, 18.21 Uhr

<sup>186</sup> Sonderband TKÜ 24.03.2013, 16.26 Uhr

<sup>187</sup> Sonderband TKÜ 27.03.2013, 14.38 Uhr, 04.04.2013, 14.57 Uhr

<sup>188</sup> Sonderband TKÜ 07.04.2013, 18.47 Uhr

Danach kam es auf Veranlassung des [REDACTED] der offensichtlich dringend Geld benötigte, am 15.04.2013 in Sittard zu dem Treffen, bei dem [REDACTED] und [REDACTED] vergeblich versuchten, [REDACTED] [REDACTED] zu überreden, weitere Euro 6.000,00 „zu investieren“<sup>189</sup>. Bei dem Treffen berichteten [REDACTED] und [REDACTED] dem [REDACTED] [REDACTED] von den „zwei Sachen“ (den beiden Lieferungen von „El Consentido“), von denen „die erste“, so [REDACTED] „schon kurz vor dem Bestimmungsort sein“ müsse<sup>190</sup>.

In der Folge erhielt [REDACTED] am 19.04.2013 die Mitteilung von „El Consentido“, dass dieser „nach San Pablo“ (Sao Paulo) reisen werde, „um die Verträge zu holen“, womit offensichtlich die Dokumente zu dem Container mit der ersten Rauschgiftlieferung gemeint waren<sup>191</sup>. Daraufhin teilte [REDACTED] dem [REDACTED] am 20.04.2013 mit, dass „das Auto ... unterwegs“ sei<sup>192</sup>. Wie sich aus zwei Telefonaten zwischen [REDACTED] und [REDACTED] am 27.04.2013 ergibt, wurde „das erste Auto“ (die erste Lieferung) jedoch später „gestoppt“, da es, so [REDACTED] „einen Defekt“ gehabt habe<sup>193</sup>. Die tatsächlichen Gründe, warum „das Auto hängengeblieben“ ist, sind nicht bekannt.

Bereits seit Ende März 2013 telefonierte [REDACTED] regelmäßig mit dem gesondert Verfolgten [REDACTED] (alias „Fruta Dulce“), mit dem er sich zudem am 02.03.2013 und 11.04.2013 in Barcelona sowie am 18.04.2013 in Mailand und am 01.05.2013 in Rom verabredete<sup>194</sup>. Welche Rolle [REDACTED] im Zusammenhang mit den vorliegenden Rauschgiftgeschäften spielte, ist unbekannt. Allerdings hatte [REDACTED] offensichtlich auch Kontakt zu den nicht identifizierten Lieferanten. Bei dem Treffen am 01.05.2013 teilte [REDACTED] dem [REDACTED] wie dieser dem [REDACTED] wenig später berichtete, mit, dass „der Mann vom zweiten Auto“, womit eine nicht identifizierte Person gemeint war, von der [REDACTED] „die Papiere“ für den zweiten Container erhalten sollte, am 03.05.2013 ebenfalls in Rom sein werde<sup>195</sup>.

[REDACTED] bestätigte dem [REDACTED] sodann am 04.05.2013 und 07.05.2013 telefonisch, dass „die Auto-Papiere gekommen“ seien und dass „das zweite Auto ... unterwegs“ sei<sup>196</sup>. „Die Dokumente“ wurden [REDACTED] danach aber offensichtlich zu-

<sup>189</sup> Sonderband TKÜ 08.04.2013, 21.04 Uhr, 09.04.2013, 00.05 Uhr, 11.04.2013, 10.42 Uhr, 21.17 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 15.04.2013, 9.51 Uhr, 10.06 Uhr, 11.05 Uhr

<sup>190</sup> Sonderband TKÜ 08.04.2013, 21.04 Uhr, 09.04.2013, 00.05 Uhr, 11.04.2013, 10.42 Uhr, 21.17 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 15.04.2013, 9.51 Uhr, 10.06 Uhr, 11.05 Uhr

<sup>191</sup> Sonderband TKÜ 19.04.2013, 21.18 Uhr

<sup>192</sup> Sonderband TKÜ 20.04.2013, 12.12 Uhr

<sup>193</sup> Sonderband TKÜ 27.04.2013, 12.39 Uhr, 18.36 Uhr

<sup>194</sup> Sonderband TKÜ 18.03.2013, 16.08 Uhr, 19.07 Uhr, 20.36 Uhr, 19.03.2013, 11.32 Uhr, 18.55 Uhr, 20.16 Uhr, 20.03.2013, 19.06 Uhr, 21.03.2013, 17.02 Uhr, 17.06 Uhr, 11.04.2013, 17.00 Uhr, 17.18 Uhr, 20.19 Uhr, 12.04.2013, 02.22 Uhr, 13.04.2013, 21.00 Uhr, 21.50 Uhr, 16.04.2013, 12.56 Uhr, 13.02 Uhr, 19.04.2013, 09.56 Uhr, 20.04.2013, 17.23 Uhr, 24.04.2013, 15.45 Uhr, 26.04.2013, 18.26 Uhr, 30.04.2013, 19.38 Uhr, 01.05.2013, 06.23 Uhr

<sup>195</sup> Sonderband TKÜ 01.05.2013, 06.23 Uhr, 12.22 Uhr, 21.01 Uhr

<sup>196</sup> Sonderband TKÜ 04.05.2013, 20.52 Uhr, 07.05.2013, 16.53 Uhr

nächst nicht übergeben. Erst am 29.05.2013 benachrichtigte eine nicht identifizierte Person den [REDACTED] in einer SMS-Nachricht, dass er „die Dokumente“ jetzt „abholen“ könne<sup>197</sup>. Wie sich aus einer BlackBerry-Messenger-Nachricht des „El Consentido“ an [REDACTED] vom 10.05.2013 ergibt, sollte das Kokain am 16.05.2013 im Hafen „von Santos“ während der „Schicht“ einer nicht identifizierten Person, mit der „El Consentido“ dort in Kontakt stand, in einen Container geladen werden<sup>198</sup>. Am 01.06.2013 schickte „El Consentido“ dem [REDACTED] in einem Telefax „die Papiere“, die dieser bis dahin nicht erhalten hatte, und erläuterte ihm, dass es sich bei dem „LKW“ um einen Container mit „Reifen“ handele, in dem sich „in der zweiten Reihe ... das Paket“ befinde. Des Weiteren teilte „El Consentido“ dem [REDACTED] „den Namens des Schiffes“ („MS Rio de Janeiro“) und die „Nummer der Schublade“ mit, womit die Containernummer gemeint war, die, so „El Consentido“, „handgeschrieben“ auf den „Papieren“ vermerkt sei<sup>199</sup>. Die Containernummer (FSCU 9096574) wurde [REDACTED] überdies am selben Tag nochmals von „JVC“ übermittelt<sup>200</sup>. Daraufhin fuhr [REDACTED] am 02.06.2013 nach Genua, offensichtlich um „den Fahrzeugschein“ zu „Bruno“ zu bringen, mit dem er bereits zuvor wegen des Containers in Kontakt gestanden hatte<sup>201</sup>. In der Folge unterrichtete [REDACTED] den [REDACTED] am 05.06.2013, dass „das Auto“ am 09.06.2013 „rauskommen“, d.h. dass die „MS Rio de Janeiro“ an diesem Tag in Genua eintreffen werde<sup>202</sup>. Ferner verabredete [REDACTED] am 06.06.2013 für den 10.06.2013 ein Treffen mit [REDACTED] bei dem sich dieser den „LKW“ (das Kokain) „anschauen“ und entscheiden könne, ob er und seine Investoren „interessiert“ seien, diesen zu kaufen<sup>203</sup>.

Am 07.05.2013 gab [REDACTED] auf entsprechende Nachfrage des [REDACTED] an, dass [REDACTED] („der Affe auf der Insel“) „nichts von den Autos“ (den Lieferungen von „El Consentido“) wisse<sup>204</sup>. Aufgrund der Gesamtumstände ist allerdings davon auszugehen, dass [REDACTED] sodann im Mai 2013 doch Kenntnis von den Rauschgiftgeschäften erlangte und auch in die zweite Lieferung involviert war. Hierfür spricht insbesondere, dass [REDACTED] sich am 31.05.2013 bei [REDACTED] nach einem nicht identifizierten „Herrn“ erkundigte, mit dem sich [REDACTED] offensichtlich wegen „den Dokumenten“ für den zweiten Container treffen wollte, die ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen<sup>205</sup>. Hinzu kommt, dass sich [REDACTED] am 02.06.2013, nachdem er „die Dokumente bekommen“ hatte, an [REDACTED] wandte und diesen um Geld bat, das er offensichtlich für seine Fahrt nach Genua benötigte, um „die Doku-

<sup>197</sup> Sonderband TKÜ 29.05.2013, 21.05 Uhr

<sup>198</sup> Sonderband TKÜ 10.05.2014, 16.20 Uhr

<sup>199</sup> Sonderband TKÜ 01.06.2013, 14.58 Uhr

<sup>200</sup> Sonderband TKÜ 01.06.2013, 18.29 Uhr

<sup>201</sup> Sonderband TKÜ 21.05.2013, 11.00 Uhr, 21.22 Uhr

<sup>202</sup> Sonderband TKÜ 05.06.2013, 09.00 Uhr, 09.02 Uhr

<sup>203</sup> Sonderband TKÜ 06.06.2013, 21.09 Uhr

<sup>204</sup> Sonderband TKÜ 07.05.2013, 16.53 Uhr

<sup>205</sup> Sonderband TKÜ 31.05.2013, 14.29 Uhr

mente“ rechtzeitig „übergeben“ zu können<sup>206</sup>. Darüber hinaus teilte [REDACTED] am 08.06.2013 auch dem [REDACTED] mit, dass „das Auto“ am 09.06.2013 ankommen werde<sup>207</sup>, womit ohne Zweifel die anstehende Lieferung von „El Consentido“ gemeint war.

Die „MS Rio de Janeiro“ verließ am 17.05.2013 den Hafen von Santos und traf planmäßig am 09.06.2013 in Genua ein<sup>208</sup>. Hierbei gab es an Bord, wie [REDACTED] und „El Consentido“ am 08.06.2013 feststellten, „keinen LKW“ (keinen Container) mit der Nummer FSCU 9096574<sup>209</sup>. Der Container mit dieser Nummer, in dem sich mehrere Tausend Altreifen befanden, stand tatsächlich bereits seit dem 08.05.2013 im Hafen von Genua und wurde vom dortigen Zoll am 17.05.2013 geöffnet und durchsucht, ohne dass darin Rauschgift gefunden wurde<sup>210</sup>. [REDACTED] und „El Consentido“ überprüften am 10.06.2013 erneut „die Papiere“ und die Containernummer, wobei sie erkannten, dass „El Consentido“ offensichtlich von der nicht identifizierten Person, die das Rauschgift in den Container hätte legen sollen, betrogen worden war. Daraufhin sagte „El Consentido“ dem [REDACTED] zu, sich um „etwas Seriöses“ zu bemühen und ihm auf jeden Fall etwas „zukommen“ zu „lassen“<sup>211</sup>. Diese Zusage bekräftigte „El Consentido“ nochmals am 19.06.2013<sup>212</sup>.

Am 15.06.2013 trafen sich [REDACTED] und [REDACTED] in Born mit [REDACTED] um diesen über das Scheitern der Lieferungen (**Fälle 1 und 3**) zu unterrichten<sup>213</sup>.

#### Fall 4

Nach der Rückkehr von seiner dritten Südamerikareise (**Fall 5**) hielt sich [REDACTED] in Italien auf. In der Folge erkundigte er sich am 09.10.2013 bei [REDACTED] ob dieser in seinem „Nachbarland“, d.h. in den in der Nähe von Selfkant gelegenen Niederlanden „fünf, sechs Autos“ besorgen könne. Dabei kann aufgrund des von [REDACTED] verwendeten Synonyms („Autos“), das dasselbe war wie im **Fall 3**, und den in der Folge besprochenen Preisen je „Auto“ kein Zweifel daran bestehen, dass hiermit abermals Kokain gemeint war. Für dieses hatte [REDACTED] offensichtlich während seines genannten Italienaufenthalts (in seinem „Land“) nach Abnehmern gesucht und diesen auch bereits eine Lieferung „versprochen“<sup>214</sup>. [REDACTED] nahm daraufhin Kontakt mit den nicht identifizierten Lieferanten des Kokains auf und teilte [REDACTED] sodann noch am selben Tag mit, dass „da Autos da“ und dass diese „sehr gut lackiert“, d.h. von sehr guter Qualität seien sowie dass diese jeweils „so 30, 31“ (Euro 30.000,00 oder Eu-

<sup>206</sup> Sonderband TKÜ 02.06.2013, 10.26 Uhr, 11.41 Uhr, 15.48 Uhr

<sup>207</sup> Sonderband TKÜ 08.06.2013, 11.15 Uhr

<sup>208</sup> As. 1563-1569

<sup>209</sup> Sonderband TKÜ 08.06.2013, 16.21 Uhr

<sup>210</sup> As. 1639

<sup>211</sup> Sonderband TKÜ 10.06.2013, 13.42 Uhr

<sup>212</sup> Sonderband TKÜ 10.06.2013, 13.42 Uhr

<sup>213</sup> Sonderband § 100 f StPO 15.06.2013, 12.10 Uhr, 13.17 Uhr

<sup>214</sup> Sonderband TKÜ 09.10.2013, 11.55 Uhr

ro 31.000,00) kosten würden, sodass sie, so [REDACTED] „33“ (Euro 33.000,00 je Kilogramm Kokain) verlangen müssten, um „noch irgendwie eine Provision“ zu „haben“<sup>215</sup>.

Der Kontakt zwischen [REDACTED] und den nicht identifizierten Abnehmern war offensichtlich über [REDACTED] zustande gekommen, der sich am 10.10.2013 mehrfach bei [REDACTED] nach „Neuigkeiten“ erkundigte, da „die Leute“, womit zweifelsfrei die potentiellen Käufer gemeint waren, inzwischen „den Eindruck“ hätten, dass er sie „auf den Arm nehme“<sup>216</sup>. Danach wandte sich [REDACTED] jeweils zeitnah an [REDACTED] insbesondere um erneut den Preis der „Autos“ zu erfragen. In diesem Zusammenhang erwähnte [REDACTED] zudem, dass er „glaube“, dass die nicht identifizierten Käufer „vielleicht“ auch „20 Autos“ abnehmen würden. Hiervon war [REDACTED] ersichtlich überrascht, erklärte jedoch sogleich, dass der Preis in diesem Fall „natürlich“ nochmal „runter“ gehen werde<sup>217</sup>. Dies wollte [REDACTED] am „Abend“ mit einem „Freund“ besprechen, bei dem es sich offensichtlich um den nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten handelte. Des Weiteren wollte [REDACTED] „abklären“, ob noch „alle Autos da“ seien<sup>218</sup>. Tatsächlich traf sich [REDACTED] am Abend des 10.10.2013 bei Voerendaal-Heek mit einer oder mehreren nicht identifizierten Personen<sup>219</sup>. Im Anschluss teilte er dem [REDACTED] mit, dass „alles in Ordnung“ und „der Preis ... 29“ (Euro 29.000,00 je Kilogramm Kokain) seien. Er habe das jetzt, so [REDACTED] „reserviert für Anfang der Woche“<sup>220</sup>.

Sodann berichtete [REDACTED] dem [REDACTED] am 12.10.2013, dass derjenige aus seinem „Land“ einen „schweren Unfall“ gehabt habe, womit ohne Zweifel die einen Tag zuvor erfolgte Festnahme des [REDACTED] gemeint war. [REDACTED] wollte daraufhin sofort „alles stoppen“, ließ sich aber von [REDACTED] überzeugen, zunächst „mal“ zu „gucken“, ob [REDACTED] „schwer verletzt ... oder leicht verletzt“ sei, d.h. ob dieser länger in Haft bleiben müsse<sup>221</sup>. Nachdem [REDACTED] und [REDACTED] in der Folge feststellen musste, dass [REDACTED] nicht wieder entlassen wurde, tauschten sie sich am 22.10.2013 darüber aus, dass sich „die ... Sache mit“ dem „Krankenhaus ... erledigt“ habe, woraufhin [REDACTED] entschied, er werde „das ... jetzt absagen“<sup>222</sup>.

[REDACTED] traf sich den Angaben der [REDACTED] zufolge „vor seiner Verhaftung Anfang Oktober 2013 ... in Amsterdam“ mit einer nicht identifizierten Person namens „Faith“, mit der er „im Wesentlichen über ‚Copa Champagne‘, d.h. über Kokain“ gesprochen habe. Nach diesem Treffen habe [REDACTED] im Hotel „eine kleine Geschenktüte“ mit „Pulver“ dabei gehabt, deren Inhalt er „auf den Tisch geschüttet“ und „konsumiert“

<sup>215</sup> Sonderband TKÜ 09.10.2013, 14.46 Uhr

<sup>216</sup> Sonderband TKÜ 10.10.2013, 12.25 Uhr, 14.39 Uhr, 14.44 Uhr

<sup>217</sup> Sonderband TKÜ 10.10.2013, 13.42 Uhr, 15.28 Uhr

<sup>218</sup> Sonderband TKÜ 10.10.2013, 13.42 Uhr, 15.28 Uhr, 21.53 Uhr

<sup>219</sup> Sonderband § 100 f StPO 10.10.2013, 21.22 Uhr

<sup>220</sup> Sonderband TKÜ 10.10.2013, 22.30 Uhr

<sup>221</sup> Sonderband TKÜ 12.10.2013, 11.31 Uhr

<sup>222</sup> Sonderband § 100 f StPO 22.10.2013, 15.21 Uhr

habe. Danach, so [REDACTED] sei [REDACTED] der „eigentlich keine Drogen“ nehme, „komplett daneben“ gewesen<sup>223</sup>. Es liegt nahe, dass das beschriebene Treffen in Zusammenhang mit dem vorliegenden Rauschgiftgeschäft stand, d.h. insbesondere dass es sich bei „Faith“ möglicherweise um den nicht identifizierten Lieferanten handelte.

## Fall 5

Während seiner Reise nach Panama und Kolumbien vom 03.08.2013 bis 04.09.2013 führte [REDACTED] Verhandlungen mit „Flakito-B“, „A.A.A.“ und „M.“, mit denen er auch nach seiner Rückkehr fortlaufend in Kontakt stand. Dabei ging es, wie sich insbesondere aus zwei Gesprächen zwischen [REDACTED] und [REDACTED] am 25.09.2013 und 01.11.2013 ergibt, um die Lieferung „von 100“ kg „bis 1.000“ kg Kokain, die „oben“ in einem „Cooltransporter“, d.h. in einem Versteck im Dach eines Kühlcontainers nach Europa geschmuggelt werden sollten<sup>224</sup>. [REDACTED] erläuterte dem [REDACTED] dass der Transport des Containers „auf jeden Fall“ mit „Pax Line“ oder „mit APL oder mit Hapag Lloyd“ erfolgen sowie dass der Container „in ein bestimmtes Terminal kommen“ müsse<sup>225</sup>. Diese Informationen ließ [REDACTED] dem [REDACTED] am 26.10.2013 zudem nochmals in einer BlackBerry-Messenger-Nachricht zukommen<sup>226</sup>, die dieser in der Folge an den nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten „Lucho“ weiterleitete<sup>227</sup>. Das von [REDACTED] erwähnte Containerterminal („913 North Sea Terminal“) befindet sich im Hafen von Antwerpen<sup>228</sup>. Dort kannte [REDACTED] wie er dem [REDACTED] berichtete, nicht identifizierte „Leute“, die über dieses Terminal alles nach Europa „reinholen“ könnten, was sie wollten<sup>229</sup>. Des Weiteren teilte [REDACTED] dem [REDACTED] am 01.11.2013 mit, dass die nicht identifizierten Lieferanten „ein Extraschloss ..., also ein zweites“ Schloss „mitbringen“, d.h. mitschicken müssten<sup>230</sup>, womit ein neues Siegel zum Wiederverschließen des Containers nach dem Entladen des Rauschgifts gemeint war. [REDACTED] bat daraufhin am 05.11.2013 den nicht identifizierten Lieferanten „Homero“, der wie „Lucho“ mit „Flakito-B“ zusammenarbeitete, „bevor die Kiste“ (der Container) „zugemacht“ werde, ein „Bild vom Siegel und Verschluss“ zu machen, auf dem man „die Nummern“ und „die Farbe des Verschlusses“ sehen könne<sup>231</sup>.

Bereits am 01.10.2013 hatte „Flakito-B“ bei [REDACTED] nachgefragt, ob dieser sich am 04.10.2013 „in Antwerpen“ um „das Ausladen“ von „100“ (mutmaßlich 100 kg Kokain) kümmern könne, die sich bereits „auf dem Weg dorthin“ befänden. Diese „100“ sowie wei-

<sup>223</sup> As. 2953

<sup>224</sup> Sonderband TKÜ Sonderband § 100 f StPO 25.09.2013, 15.34 Uhr, 01.11.2013, 12.03 Uhr

<sup>225</sup> Sonderband § 100 f StPO 26.10.2013, 11.11 Uhr, 11.20 Uhr, 01.11.2013, 12.03 Uhr

<sup>226</sup> Sonderband TKÜ 01.11.2013, 12.29 Uhr

<sup>227</sup> Sonderband TKÜ 01.11.2013, 17.18 Uhr

<sup>228</sup> As. 4985

<sup>229</sup> Sonderband § 100 f StPO, 26.10.2013, 10.09 Uhr

<sup>230</sup> Sonderband § 100 f StPO 01.11.2013, 12.03 Uhr

<sup>231</sup> Sonderband TKÜ 05.11.2013, 14.05 Uhr

tere „100“, die „ein paar Tage“ später eintreffen sollten, standen offensichtlich nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rauschgiftgeschäft. Vielmehr hatten die Lieferanten die „100“ unabhängig hiervon an nicht identifizierte Abnehmer geschickt, die, so „Flakito-B“, jedoch „unorganisiert“ seien und die Lieferung überdies „unterwegs storniert“ hätten<sup>232</sup>. Am 02.10.2013 antwortete [REDACTED] dem „Flakito-B“, dass er „das Abladen“ so kurzfristig nicht „organisieren“ könne. „Für die Zukunft“, womit ohne Zweifel das zwischen ihm und den nicht identifizierten Lieferanten verhandelte Rauschgiftgeschäft gemeint war, gebe es, so [REDACTED] aber „schon Leute“, die mit ihnen „arbeiten“, d.h. die ihnen beim Entladen des Kokains behilflich sein würden<sup>233</sup>.

Als offizielle Ladung des Containers waren Ananasfrüchte vorgesehen. Dies ist insbesondere einer Vielzahl von BlackBerry-Messenger-Nachrichten zwischen dem 25.09.2013 und 13.10.2013 zu entnehmen, in denen sich [REDACTED] und „Flakito-B“ über den Stand der Preisverhandlungen zwischen den „zwei Firmen“, die als Versender und Empfänger der Früchte fungieren sollten, austauschten<sup>234</sup>. Am 01.10.2013 erfuhr [REDACTED] von [REDACTED] dass die Ananasfrüchte an eine Firma Isea Royal B.V. mit Sitz in Echt geschickt werden sollten<sup>235</sup>. Dies teilte [REDACTED] sodann dem „Flakito-B“ mit, der sich zuvor bei ihm nach dem „kompletten Namen“ der Firma erkundigt hatte<sup>236</sup>.

Die Verhandlungen über die „Ananaspreise“ wurden unter anderem mit „M.“ geführt<sup>237</sup>. Dabei kam es im Oktober 2013 allerdings zu einer „Verzögerung“, da „M.“ sich im „Urlaub ... mit den Kindern“ befand und daher für [REDACTED] sowie für „Flakito-B“ und die weiteren Lieferanten vorübergehend nicht erreichbar war<sup>238</sup>. Ferner konnte „M.“ sich mit seinem Geschäftspartner nicht einigen, ob sie „es auf einmal“ machen, d.h. direkt mit dem ersten Container eine Rauschgiftlieferung durchführen sollten oder erst „bei der zweiten Ausfuhr“<sup>239</sup>. Dies erfuhr [REDACTED] am 08.10.2013 von [REDACTED] der diese „Informationen“, wie er berichtete, selbst „von drüben“, d.h. aus Kolumbien erhalten hatte. Hiervon war [REDACTED] offensichtlich überrascht<sup>240</sup>. [REDACTED] erläuterte dem [REDACTED] dass es „da in der Firma zwei Bosse“ gebe, die beide in Kolumbien („drüben“) seien. „Der eine Boss“, mit dem [REDACTED] „geredet“ habe („M.“), wolle „sofort“ loslegen und eine Lieferung durchführen, „der andere Boss“ wolle aber „zuerst mal eine Probe fahren“, um zu sehen, dass „die ganzen Papiere klar“ seien sowie ob „die Ab-

<sup>232</sup> Sonderband TKÜ 01.10.2013, 19.31 Uhr

<sup>233</sup> Sonderband TKÜ 02.10.2013, 17.31 Uhr

<sup>234</sup> Sonderband TKÜ 25.09.2013, 18.44 Uhr, 01.10.2013, 19.31 Uhr, 02.10.2013, 17.31 Uhr, 04.10.2013, 18.34 Uhr, 08.10.2013, 15.12 Uhr, 09.10.2013, 16.34 Uhr, 13.10.2013, 17.32 Uhr

<sup>235</sup> Sonderband TKÜ 01.10.2013, 17.43 Uhr, 18.31 Uhr

<sup>236</sup> Sonderband TKÜ 26.09.2013, 23.00 Uhr, 01.10.2013, 19.31 Uhr

<sup>237</sup> Sonderband TKÜ 25.09.2013, 18.44 Uhr, 26.09.2013, 23.00 Uhr, 01.10.2013, 19.31 Uhr, 02.10.2013, 17.31 Uhr, 18.06 Uhr, 04.10.2013, 18.34 Uhr, 08.10.2013, 15.12 Uhr, 09.10.2013, 16.34 Uhr

<sup>238</sup> Sonderband TKÜ 10.10.2013, 20.43 Uhr, 22.50 Uhr, 11.10.2013, 17.04 Uhr, 13.10.2013, 17.32 Uhr, 14.10.2013, 23.02 Uhr, 15.10.2013, 17.34 Uhr, 16.10.2013, 00.54 Uhr

<sup>239</sup> Sonderband TKÜ 08.10.2013, 15.12 Uhr, 09.10.2013, 14.46 Uhr, 16.34 Uhr, 10.10.2013, 22.01 Uhr

<sup>240</sup> Sonderband TKÜ 08.10.2013, 11.39 Uhr, 09.10.2013, 16.34 Uhr, 10.10.2013, 22.01 Uhr

wicklung korrekt“ laufe. Eigentlich habe „der zweite Boss ... gar kein ‚Auto‘ machen“, d.h. zunächst einen Container ganz ohne Rauschgift versenden wollen. Daraufhin, so [REDACTED] habe er den „Vorschlag“ gemacht, „halt nicht viele ‚Autos‘ in den ... Schiffsleib“ (Container) „reinzuknallen“, sondern „nur fünf bis zehn“<sup>241</sup>, womit zweifelsfrei eine Probelieferung von 5 kg bis 10 kg Kokain gemeint war.

Am 16.10.2013 meldete sich „M.“, nachdem er „aus dem Urlaub zurückgekehrt“ war, bei [REDACTED] und kündigte diesem an, dass er nun anfangen werde, „alles zu regeln“<sup>242</sup>. Hiervon unterrichtete [REDACTED] sowohl den [REDACTED] als auch den „Flakito-B“<sup>243</sup>. Danach kam es noch am selben Tag zu einem Treffen zwischen „Flakito-B“, „A.A.A.“ und „M.“ sowie am 17.10.2013 zu einem Treffen zwischen „M.“ und seinem „Geschäftspartner“, das, wie „Flakito-B“ und „A.A.A.“ dem [REDACTED] schilderten, „bis 10.00 Uhr nachts“ gedauert habe<sup>244</sup>. Im Anschluss teilten „Flakito-B“ und „A.A.A.“ dem [REDACTED] mit, dass „M.“ und sein „Geschäftspartner“ entschieden hätten, dass sie „nächste Woche“ anfangen würden, d.h. dass in dieser Woche der erste Container versandt werden solle. Allerdings stehe noch immer nicht fest, ob dieser mit Rauschgift „beladen oder leer sein“ werde. Dies, so „Flakito-B“ und „A.A.A.“, hänge davon ab, ob „M.“ und sein „Geschäftspartner“ genug Geld zusammenbekämen, um den Container „mit allem drum und dran“ losschicken zu können<sup>245</sup>. Daraufhin bat [REDACTED] den „Flakito-B“, er solle dem „M.“ ausrichten, wenn dieser „weniger rein machen möchte“, sei dies „kein Problem“<sup>246</sup>. In der Folge erlitt „M.“, wie „A.A.A.“ dem [REDACTED] am 06.11.2013 berichtete, jedoch „einen großen Verlust“, weshalb erneut „alles stillgestanden“ habe<sup>247</sup>.

Am 07.11.2013 und 11.11.2013 tauschten sich [REDACTED] und „Flakito-B“ über ihre zukünftige Zusammenarbeit aus. In diese Gespräche war „M.“, den „Flakito-B“ als einen „Schwätzer“ bezeichnete, mit dem man „nicht rechnen“ könne<sup>248</sup>, nicht mehr eingebunden. „Flakito-B“ erläuterte dem [REDACTED] dass er unter anderem in Kontakt mit einer Firma „Terrafruit“ in Ecuador stehe, die offensichtlich die Rolle von „M.“ und dessen „Geschäftspartner“ übernehmen sollte. [REDACTED] bekundete sein Interesse daran, mit dieser Firma „zu verhandeln“, und stellte zudem in Aussicht, möglicherweise über „Leute“ zu verfügen, die bereit wären, in das Geschäft „zu investieren“<sup>249</sup>. Danach kündigten die nicht identifizierten Lieferanten dem [REDACTED] mehrfach Rauschgiftlieferungen an, die sodann nicht durchgeführt wurden. Hierüber brachte [REDACTED] am 19.12.2013 gegenüber [REDACTED] seinen Unmut zum Ausdruck. Des Weiteren erklärte [REDACTED]

<sup>241</sup> Sonderband TKÜ 08.10.2013, 11.39 Uhr

<sup>242</sup> Sonderband TKÜ 16.10.2013, 00.54 Uhr

<sup>243</sup> Sonderband TKÜ 15.10.2013, 17.34 Uhr, 16.10.2013, 01.04 Uhr

<sup>244</sup> Sonderband TKÜ 16.10.2013, 15.33 Uhr, 17.10.2013, 03.05 Uhr, 16.26 Uhr

<sup>245</sup> Sonderband TKÜ 18.10.2013, 19.49 Uhr, 22.25 Uhr

<sup>246</sup> Sonderband TKÜ 18.10.2013, 19.49 Uhr

<sup>247</sup> Sonderband TKÜ 06.11.2013, 14.40 Uhr

<sup>248</sup> Sonderband TKÜ 07.11.2013, 19.03 Uhr

<sup>249</sup> Sonderband TKÜ 07.11.2013, 19.03 Uhr, 11.11.2013, 16.16 Uhr

dem [REDACTED] dass sie nun frühestens „im Januar weitermachen“ könnten, da in Belgien wie in Deutschland „die meisten ... zwischen Januar und Neujahr weg“ seien, d.h. dass in den dortigen Häfen „zwischen den Jahren“ nicht gearbeitet werde<sup>250</sup>.

Bei den von [REDACTED] am 11.11.2013 angesprochenen möglichen „Investoren“ handelte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um [REDACTED] [REDACTED] und „Buddha“, mit denen und einer weiteren nicht identifizierten Person sich [REDACTED] und [REDACTED] am 25.09.2013 in Valkenswaard trafen<sup>251</sup>. Wie sich aus zahlreichen Gesprächen zwischen [REDACTED] und [REDACTED] ergibt, hielt insbesondere [REDACTED] den [REDACTED] danach über die Verhandlungen mit den nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten auf dem Laufenden<sup>252</sup>. Am 09.10.2013 kam es darüber hinaus in Nuth zu einem weiteren Treffen zwischen [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] nach dem [REDACTED] dem [REDACTED] mitteilte, er habe gerade mit ihrem „Freund geredet“ und sie seien „der Meinung“, dass man „zuerst mal einen Zehner“ probieren solle<sup>253</sup>, womit ohne Zweifel die von [REDACTED] vorgeschlagene Probelieferung von bis zu 10 kg Kokain gemeint war.

## Fall 6

Am 01.10.2013 rief [REDACTED] den [REDACTED] in Italien an und berichtete diesem, dass in dem Land, in dem [REDACTED] wohne, „in der Nähe“ der „Hauptstadt“ (Madrid) „180“ von den „Büchern“ lägen, mit denen er, so [REDACTED] immer seine „Zwischenfinanzierungen ... gemacht“ habe<sup>254</sup>. Aufgrund der Gesamtumstände kann kein Zweifel daran bestehen, dass hiermit 180 kg Amphetamin gemeint waren. Dafür spricht insbesondere eine Äußerung des [REDACTED] am 21.10.2013, wonach es sich bei den „Büchern“ um „dieselben Sachen“ handelte wie in den **Fällen 7 und 8**<sup>255</sup>, in denen es jeweils zur Sicherstellung einer größeren Menge Amphetamin kam. Überdies nahm [REDACTED] im Zusammenhang mit den genannten späteren Rauschgiftgeschäften (**Fälle 7 und 8**) wiederholt auf die „Madrid-Sache“ Bezug<sup>256</sup>. [REDACTED] erläuterte dem [REDACTED] am 01.10.2013, dass sie „sofort loslegen“ könnten, wenn [REDACTED] „irgendwelche Personen“ hätte, die „sich für diese Bücher interessieren“ würden<sup>257</sup>. Am 02.10.2013 forderte [REDACTED] den [REDACTED] nochmals auf, sich um Interessenten zu kümmern, da die angebotenen „Konditionen verdammt gut“ seien<sup>258</sup>.

<sup>250</sup> Sonderband § 100 f StPO 19.12.2013, 13.17 Uhr

<sup>251</sup> Sonderband § 100 f StPO 25.09.2013, 15.34 Uhr, Sonderband Observationen 2013 As. 55, 59-63

<sup>252</sup> Sonderband TKÜ 17.10.2013, 18.25 Uhr, Sonderband § 100 f StPO, 17.10.2013, 20.52 Uhr, 26.10.2013, 09.58 Uhr, 10.05 Uhr, 10.09 Uhr, 19.12.2013, 13.17 Uhr

<sup>253</sup> Sonderband TKÜ 09.10.2013, 11.55 Uhr, 14.46 Uhr, 10.10.2013, 22.01 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 09.10.2013, 09.45 Uhr

<sup>254</sup> Sonderband TKÜ 01.10.2013, 17.43 Uhr

<sup>255</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.10.2013, 15.16 Uhr

<sup>256</sup> Sonderband § 100 f StPO 01.11.2013, 12.03 Uhr, 02.11.2013, 18.52 Uhr, 10.12.2013, 15.04 Uhr

<sup>257</sup> Sonderband TKÜ 01.10.2013, 17.43 Uhr

<sup>258</sup> Sonderband TKÜ 02.10.2013, 14.52 Uhr

Tatsächlich gelang es dem [REDACTED] danach, wie er dem [REDACTED] am 06.10.2013 mitteilte, „mehrere“ nicht identifizierte „Leute“ zu finden, die so [REDACTED] „Interesse“ an den „Büchern“ hätten<sup>259</sup>. Zu diesen zählte möglicherweise abermals [REDACTED] [REDACTED] der am 05.10.2013 bei [REDACTED] nachfragte, ob er sich „jetzt verpflichten“ könne, da er „nichts verpassen“ wolle<sup>260</sup>. In der Folge wollte [REDACTED] am 08.10.2013 mit den nicht identifizierten „Besitzern“ des Amphetamins „alles klar machen“<sup>261</sup>. Diese trafen sich aber am selben Tag noch mit einem anderen Interessenten, wobei es offensichtlich zu einer Einigung kam<sup>262</sup>. Am 10.10.2013 ließen die nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten den [REDACTED] daher „sitzen“ und erschienen nicht mehr zu einem weiteren vereinbarten Treffen<sup>263</sup>. Daraufhin unterrichtete [REDACTED] den [REDACTED] dass sie „die Sache mit der Hauptstadt ... vergessen“ könnten<sup>264</sup>.

## Fall 7

Nachdem die „180 Bücher“ bei Madrid „uninteressant“ geworden, d.h. anderweitig verkauft worden waren<sup>265</sup>, traf sich [REDACTED] am 19.10.2013 in Sittard mit [REDACTED] [REDACTED]. Im Anschluss teilte er dem [REDACTED] am 21.10.2013 mit, er habe „dasselbe“, was in Madrid gelegen habe, in „genauso“ guter „Qualität“ auch „von ... anderen Leuten angeboten bekommen“<sup>267</sup>. Deshalb erkundigte sich [REDACTED] bei [REDACTED] „über wie viele Bücher“ sie eigentlich „reden“ würden, d.h. an welcher Menge Amphetamin die nicht identifizierten Abnehmer des [REDACTED] interessiert seien und „wo die Bücher ... hingeliefert werden“ sollten, „in das Land“, in dem [REDACTED] wohne (Spanien), oder in das Land, in dem sich dieser „jetzt“ aufhalte (Italien)<sup>268</sup>. Des Weiteren tauschten sich [REDACTED] und [REDACTED] darüber aus, was „diese Antiquitäten ... kosten“ würden, d.h. wie viel sie von den nicht identifizierten Abnehmern für das Rauschgift verlangen könnten. Wie [REDACTED] dem [REDACTED] berichtete, waren die nicht identifizierten Abnehmer bereit, „über drei“, d.h. über Euro 3.000,00 „pro Antiquität“ (je Kilogramm Amphetamin) zu bezahlen, sofern sie diesen „30 anbieten“ könn-

<sup>259</sup> Sonderband TKÜ 06.10.2013, 17.22 Uhr

<sup>260</sup> Sonderband TKÜ 05.10.2013, 12.06 Uhr

<sup>261</sup> Sonderband TKÜ 06.10.2013, 18.55 Uhr, 08.10.2013, 11.39 Uhr

<sup>262</sup> Sonderband TKÜ 08.10.2013, 11.39 Uhr

<sup>263</sup> Sonderband TKÜ 09.10.2013, 11.55 Uhr, 10.10.2013, 13.42 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 21.10.2013, 15.16 Uhr

<sup>264</sup> Sonderband TKÜ 10.10.2013, 13.42 Uhr

<sup>265</sup> Sonderband § 100 f StPO 19.10.2013, 18.30 Uhr, 21.10.2013, 15.16 Uhr

<sup>266</sup> Sonderband TKÜ 19.10.2013, 14.10 Uhr, 14.19 Uhr, 14.20 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 19.10.2013, 18.45 Uhr

<sup>267</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.10.2013, 15.16 Uhr

<sup>268</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.10.2013, 15.16 Uhr

ten<sup>269</sup>, womit zweifellos 30 kg Amphetamin gemeint waren. In der Folge fuhr [REDACTED] noch am selben Tag erneut zu [REDACTED] um „das“ mit diesem „abzuklären“<sup>270</sup>.

Am 01.11.2013 kündigte [REDACTED] dem [REDACTED] sodann „eine Probe“ an<sup>271</sup>. Diese sollte, wie sich aus weiteren Gesprächen zwischen [REDACTED] und [REDACTED] am 02.11.2013 und 05.11.2013 ergibt, am „Samstag“ der nächsten „Woche“ von ihrem „Freund“, womit ohne Zweifel [REDACTED] gemeint war, nach Barcelona gebracht und dem [REDACTED] dort „in einem Hotel“ übergeben werden<sup>272</sup>. Tatsächlich hielt sich [REDACTED] in der Folge, wie er zwei Bekannten mitteilte, die mit ihm „zusammen zum Fußball“ gehen wollten, am 08.11.2013 und 09.11.2013 „übers Wochenende in Barcelona“ auf<sup>273</sup>. Im Anschluss hatte [REDACTED] 800 g oder 900 g Amphetamin in seinem Besitz. Dies folgt aus zwei Telefonaten am 02.12.2013, in denen [REDACTED] dem [REDACTED] vorschlug, die „800 oder 900“, die dieser noch „da unten liegen“ habe, „irgendwie mit Menthol oder so was ... feucht“ zu machen, offensichtlich um diese verkaufen zu können<sup>274</sup>. Aufgrund der Gesamtumstände kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich hierbei um die von [REDACTED] überbrachte „Probe“ handelte. Dafür spricht auch, dass [REDACTED] sich bereits am 09.11.2013, während [REDACTED] sich in Barcelona befand, bei [REDACTED] erkundigte, bis „wann“ dieser „Bescheid“ wisse, „ob die Leute“, d.h. die nicht identifizierten Abnehmer „Interesse“ hätten oder nicht<sup>275</sup>.

Die eigentliche Schmuggelfahrt sollte später mit dem PKW Citroen C3 Pluriel des [REDACTED] Kennzeichen HS-IF 16, durchgeführt werden, den [REDACTED] im September 2013 für seine Reise nach Italien genutzt hatte und der seither bei diesem in Barcelona stand. Am 21.10.2013 und 22.10.2013 forderte [REDACTED] den [REDACTED] daher auf, „das Auto hier hoch“, d.h. zu [REDACTED] nach Selfkant „zu fahren“<sup>276</sup>. Zuvor musste [REDACTED] allerdings noch die „Versicherung“ für das Fahrzeug bezahlen, nachdem er den Versicherungsbeitrag, wie er dem [REDACTED] erläuterte, „zunächst auf das falsche Konto überwiesen“ hatte<sup>277</sup>. Am 25.10.2013 brachte [REDACTED] den PKW C3 Pluriel daraufhin zu [REDACTED]. Dort trafen sich [REDACTED] und [REDACTED] zudem noch am selben Tag mit [REDACTED] wobei über das vorliegende Rauschgiftgeschäft gesprochen wurde. In der Folge meldete [REDACTED] den

<sup>269</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.10.2013, 15.57 Uhr

<sup>270</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.10.2013, 15.16 Uhr, 18.38 Uhr

<sup>271</sup> Sonderband § 100 f StPO 01.11.2013, 12.03 Uhr

<sup>272</sup> Sonderband § 100 f StPO 01.11.2013, 12.03 Uhr, 02.11.2013, 18.52 Uhr, 05.11.2013, 14.49 Uhr, 16.35 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 09.11.2013, 12.53 Uhr

<sup>273</sup> Sonderband TKÜ 08.11.2013, 16.18 Uhr, 09.11.2013, 16.26 Uhr

<sup>274</sup> Sonderband § 100 f StPO 02.12.2013, 12.17 Uhr, 13.07 Uhr

<sup>275</sup> Sonderband § 100 f StPO 09.11.2013, 18.52 Uhr

<sup>276</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.10.2013, 15.16 Uhr, 22.10.2013, 15.21 Uhr

<sup>277</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.10.2013, 15.16 Uhr, 22.10.2013, 15.21 Uhr, 18.24 Uhr

<sup>278</sup> Sonderband TKÜ 24.10.2013, 14.22 Uhr, 25.10.2013, 8.11 Uhr, 8.14 Uhr, 8.15 Uhr, 9.18 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 22.10.2013, 20.22 Uhr

<sup>279</sup> Sonderband TKÜ 22.10.2013, 19.23 Uhr, 25.10.2013, 9.18 Uhr, 9.19 Uhr, 17.25 Uhr, 17.34 Uhr

PKW Citroen C3 Pluriel am 28.10.2013 bei der Zulassungsstelle in Heinsberg ab. Wenig später wurde auf den Namen des [REDACTED] ein niederländisches Ausfuhrkennzeichen (HS-453 N) beantragt, das bis zum 11.11.2013 gültig war. Danach erfolgte am 12.11.2013 die Anmeldung des Fahrzeugs auf die Lebensgefährtin des [REDACTED]

Schon am 15.11.2013 reiste [REDACTED] abermals zu [REDACTED]. Dabei berichtete er dem [REDACTED] auf der Fahrt vom Flughafen in Brüssel nach Selfkant, dass er in „Spanien“ nicht identifizierte Abnehmer für „15“ (15 kg Amphetamin) und in „Italien“ nicht identifizierte Abnehmer für weitere „5“ (5 kg Amphetamin) habe, sodass insgesamt „20 ... transportiert werden“ müssten, die sie „in einer Tour machen“ könnten. Von dem Rauschgift, das „nach Spanien runter“ gebracht werden solle, so [REDACTED] würden „5 sofort bezahlt“ und die restlichen „10 zwei Wochen später“. Dies wollte [REDACTED] mit dem „Typ“ besprechen, der „heute Abend ... oder morgen“ bei ihm „vorbekommen“ solle<sup>282</sup>. Hiermit war [REDACTED] gemeint, mit dem [REDACTED] seit dem 14.11.2013 in Kontakt stand, um ein Treffen zu vereinbaren<sup>283</sup>. Dieses fand sodann, wie sich aus mehreren SMS-Nachrichten ergibt, am 15.11.2013 in Selfkant statt<sup>284</sup>. Ferner trafen sich [REDACTED] und [REDACTED] am 16.11.2013 vor der Rückreise des [REDACTED] nach Barcelona zum wiederholten Mal auch mit [REDACTED]

Abends am 18.11.2013 brachten [REDACTED] und [REDACTED] das Rauschgift in die Garage des [REDACTED] in Selfkant, um dieses dort zu „verpacken“<sup>286</sup>. Hiervon war [REDACTED] offensichtlich überrascht, da er, wie er angab, gedacht hatte, [REDACTED] und [REDACTED] kämen „jetzt“ nur „mit dem Auto“, um dieses in die Garage zu stellen, und sie würden „morgen ... alles in Ruhe“ machen. Daraufhin erklärte [REDACTED] dem [REDACTED] dass sie entschieden hätten, schon „heute“ zu „packen“, sodass sie das Rauschgift „morgen“ nur „noch einzubauen“, d.h. in dem PKW Citroen C3 Pluriel zu verstecken bräuchten<sup>287</sup>. In der Folge suchte [REDACTED] den [REDACTED] auch am 19.11.2013 mehrfach in Selfkant auf<sup>288</sup>, wobei es zweifelsfrei zu dem von [REDACTED] angesprochenen „Einbau“ des Rauschgifts in das Fahrzeug kam. Am nächsten Morgen brach [REDACTED] mit dem PKW Citroen [REDACTED] von Sittard nach Spanien auf. Bereits zuvor hatte [REDACTED] den [REDACTED] aufgefordert, an diesem Tag mittags um „drei, vier Uhr“ sein „Handy ... bereit“ zu halten<sup>289</sup>, da [REDACTED] offensichtlich um diese

<sup>280</sup> Sonderband Rechtshilfe [REDACTED] Erledigungsstücke As. 271

<sup>281</sup> Sonderband § 100 f StPO 14.11.2013, 14.45 Uhr, 15.11.2013, 17.43 Uhr

<sup>282</sup> Sonderband § 100 f StPO 15.11.2013, 19.18 Uhr

<sup>283</sup> Sonderband TKÜ 14.11.2013, 20.00 Uhr, 20.50 Uhr, 15.11.2013, 8.42 Uhr, 10.18 Uhr, 11.51 Uhr, 15.22 Uhr, 20.11 Uhr, 20.14 Uhr

<sup>284</sup> Sonderband TKÜ 15.11.2013, 20.45 Uhr, 21.08 Uhr, 21.36 Uhr

<sup>285</sup> Sonderband TKÜ 16.11.2013, 10.27 Uhr, 10.30 Uhr, 10.35 Uhr, 10.36 Uhr, 10.37 Uhr, 10.38 Uhr

<sup>286</sup> Sonderband TKÜ 18.11.2013, 18.12 Uhr, 18.14 Uhr, 20.19 Uhr, 20.19 Uhr, 20.46 Uhr, 21.05 Uhr, 21.05 Uhr

<sup>287</sup> Sonderband § 100 f StPO 18.11.2013, 20.55 Uhr

<sup>288</sup> Sonderband TKÜ 19.11.2013, 12.06 Uhr, 15.17 Uhr

<sup>289</sup> Sonderband § 100 f StPO 19.11.2013, 17.05 Uhr

Zeit in Barcelona eintreffen sollte. Zudem hatte [REDACTED] dem [REDACTED] am 18.11.2013 in einer BlackBerry-Messenger-Nachricht verschlüsselt „die Nummer“ mitgeteilt, unter der [REDACTED] während der Schmuggelfahrt telefonisch erreichbar war<sup>290</sup>.

In Spanien kam es sodann am 20.11.2013 bei La Jonquera zu der Kontrolle durch die Guardia Civil, bei der [REDACTED] festgenommen und das Rauschgift, das in dem Fahrzeug in „zwei doppelten Böden ... an den seitlichen Stegfürungen“ versteckt sowie in 20 „mit Paketklebeband eingewickelte Pakete“ verpackt war, sichergestellt wurde<sup>291</sup>.

Später am selben Tag berichtete Fernando [REDACTED] sowohl dem [REDACTED] Jansen als auch seinem Bekannten Juan Rodrigues Reyes, bei dem es sich mutmaßlich um den Betreiber einer Werkstatt handelt, in der das Rauschgift wieder aus dem PKW Citroen C3 Pluriel ausgebaut werden sollte, dass [REDACTED] „bis jetzt noch nicht“ angekommen sei<sup>292</sup>.

[REDACTED] hat sich nach seiner Festnahme in Spanien zur Sache eingelassen. Dabei hat er angegeben, das Amphetamin im Auftrag einer ihm nicht bekannten Person namens „Marcelo“, die ihn „in einer Bar in Holland“ angesprochen und ihm „für den Transport ... Euro 1.000,00“ versprochen habe, aus den Niederlanden nach Spanien gebracht zu haben. Der Einlassung des [REDACTED] zufolge kümmerte sich „Marcelo“ auch „um den Einbau der doppelten Böden und die Einbringung der Drogen“ in den PKW Citroen C3 Pluriel. In Spanien, so [REDACTED] hätte er in einem Einkaufszentrum auf den Anruf einer weiteren ihm unbekannt Person warten und von dieser Anweisungen erhalten sollen<sup>293</sup>. Diese Einlassung wird durch die geschilderten Ermittlungsergebnisse widerlegt.

Art und Wirkstoffgehalt des sichergestellten Rauschgifts ergeben sich aus dem Gutachten des Nationalen Instituts für Toxikologie und Rechtsmedizin Barcelona vom 09.01.2014<sup>294</sup>.

## Fall 8

Nach der Festnahme des [REDACTED] tauschten sich [REDACTED] und [REDACTED] am 23.11.2013 und 24.11.2013 darüber aus, dass sie, wenn sie „ein Auto hätten und ... irgendeinen, der fahren würde“, direkt die nächste Rauschgiftlieferung durchführen könnten<sup>295</sup>. Wie [REDACTED] dem [REDACTED] am 02.12.2013 erläuterte, lag „die Ware“, d.h. eine weitere größere Menge Amphetamin bereits „da“ und musste nur „bewegt werden“<sup>296</sup>. Überdies, so [REDACTED] wolle „derjenige“, der in der vorangegangene Lie-

<sup>290</sup> Sonderband TKÜ 18.11.2013, 12.29 Uhr

<sup>291</sup> Sonderband Rechtshilfe [REDACTED] Erledigungsstücke As. 81-87, 167-169, 273-283

<sup>292</sup> Sonderband TKÜ 20.11.2013, 19.06 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 20.11.2013, 19.59 Uhr

<sup>293</sup> Sonderband Rechtshilfe [REDACTED] Erledigungsstücke As. 193, 253

<sup>294</sup> Sonderband Rechtshilfe [REDACTED] Erledigungsstücke As. 25-29

<sup>295</sup> Sonderband § 100 f StPO 23.11.2013, 17.32 Uhr, 24.11.2013, 12.40 Uhr

<sup>296</sup> Sonderband § 100 f StPO 02.12.2013, 13.07 Uhr

ferung (**Fall 7**) „investiert“ habe, womit ohne Zweifel [REDACTED] gemeint war, auch weiterhin mit ihnen zusammenarbeiten. Sie könnten daher „sofort“ wieder „loslegen“<sup>297</sup>.

Bereits seit dem 16.11.2013 führte [REDACTED] Verhandlungen mit [REDACTED] über den PKW Ford Mondeo, den [REDACTED] verkaufen wollte und für den [REDACTED] „einen Interessenten“ hatte<sup>298</sup>. Dabei handelte es sich, wie insbesondere aus mehreren BlackBerry-Messenger-Nachrichten am 22.11.2013 zu entnehmen ist, um [REDACTED] der, wie er schrieb, „einen Wagen“ brauchte, aber hierfür „kein Geld“ hatte<sup>299</sup>. In der Folge kamen [REDACTED] und [REDACTED] auf die Idee, das Fahrzeug für den geplanten Rauschgifttransport zu verwenden<sup>300</sup>. Daraufhin erkundigte sich [REDACTED] am 25.11.2013 bei [REDACTED] ob der PKW Ford Mondeo „immer noch im Angebot“ sei, was [REDACTED] bestätigte<sup>301</sup>. Dies teilte [REDACTED] dem [REDACTED] am 02.12.2013 mit und berichtete zudem, dass er den Preis für das Fahrzeug noch „auf Euro 1.200,00 heruntergehandelt“ habe<sup>302</sup>. Am 04.12.2013 beantragte [REDACTED] sodann ein Überföhrungskennzeichen und brachte den PKW Ford Mondeo am 08.12.2013 von Wetzlar zu [REDACTED] nach Selfkant<sup>303</sup>. Im Anschluss ließ [REDACTED] „das Auto“ in einer Werkstatt „durchgucken“ und einen hierbei festgestellten Schaden am „Federbein“ beheben<sup>304</sup>.

Wie [REDACTED] bereits am 26.11.2013 vermutete, war der PKW Ford Mondeo „natürlich nicht technisch so perfekt gemacht wie der andere“, d.h. wie der im **Fall 7** eingesetzte PKW Citroen [REDACTED]. Dies bestätigte sich offensichtlich, als [REDACTED] und [REDACTED] das Fahrzeug am 08.12.2013 und 14.12.2013 in Selfkant näher in Augenschein nahmen<sup>306</sup>, wobei sie feststellten, dass es, so [REDACTED] an dem PKW Ford Mondeo keinen „Hohlraum“ gebe, in den man „etwas reinklauben“, d.h. in dem man das Rauschgift verstecken könne<sup>307</sup>. Schon am 11.11.2013 besorgte [REDACTED] deshalb „einen 205/55er-Reifen mit Felge ... zum Hintereinlegen“, d.h. als Ersatzreifen<sup>308</sup>, in dem in der Folge das Rauschgift versteckt wurde. Dies ergibt sich insbesondere aus einer Äußerung des [REDACTED] gegenüber [REDACTED] am 19.12.2013, wonach sie, wenn sie es doch nicht mit dem „Reifen“ machen wollten, „alles“ wieder „ausbauen“ müssten<sup>309</sup>.

<sup>297</sup> Sonderband § 100 f StPO 02.12.2013, 12.17 Uhr

<sup>298</sup> Sonderband TKÜ 16.11.2013, 20.58 Uhr, 20.59 Uhr, 18.11.2013, 16.19 Uhr, 22.11.2013, 18.53 Uhr

<sup>299</sup> Sonderband TKÜ 22.11.2013, 14.07 Uhr

<sup>300</sup> Sonderband § 100 f StPO 24.11.2013, 12.40 Uhr, 25.11.2013, 22.40 Uhr, 27.11.2013, 11.55 Uhr

<sup>301</sup> Sonderband TKÜ 25.11.2013, 17.15 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 26.11.2013, 20.32 Uhr

<sup>302</sup> Sonderband § 100 f StPO 02.12.2013, 12.17 Uhr

<sup>303</sup> Sonderband TKÜ 03.12.2013, 09.41 Uhr, 04.12.2013, 12.42 Uhr, 21.23 Uhr, 08.12.2013, 09.07 Uhr, 11.38 Uhr, § 100 f StPO 08.12.13, 12.56 Uhr, 13.10 Uhr, 13.26 Uhr

<sup>304</sup> Sonderband TKÜ 09.12.2013, 18.48 Uhr, 11.12.2013, 11.38 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 08.12.2013, 20.52 Uhr, 10.12.2013, 15.04 Uhr

<sup>305</sup> Sonderband § 100 f StPO 26.11.2013, 20.32 Uhr

<sup>306</sup> Sonderband § 100 f StPO 08.12.2013, 10.24 Uhr, 14.12.2013, 11.17 Uhr

<sup>307</sup> Sonderband § 100 f StPO 02.12.2013, 12.17 Uhr, 13.07 Uhr, 19.12.2013, 12.52 Uhr, 12.59 Uhr

<sup>308</sup> Sonderband TKÜ 11.12.2013, 13.37 Uhr

<sup>309</sup> Sonderband § 100 f StPO 19.12.2013, 13.17 Uhr

Bei der Suche nach einem „Fahrer“ bestand zwischen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] Einigkeit darüber, dass hierfür am Besten „irgendein Mann“ aus dem „Land“ von [REDACTED] [REDACTED] d.h. aus Deutschland geeignet wäre, auf den man „das Auto hier zulassen“ könne<sup>310</sup>. Offensichtlich gingen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] nach der Erfahrung mit [REDACTED] (dem „Arschloch“), den sie für das Scheitern der letzten Rauschgiftlieferung (**Fall 7**) verantwortlich machten, davon aus, dass das Risiko einer erneuten Kontrolle mit einem „deutschen Fahrer“ und einem „deutschen Kennzeichen“ geringer wäre<sup>311</sup>. Letztlich fiel die Wahl auf [REDACTED] den [REDACTED] wie er dem [REDACTED] [REDACTED] am 08.12.2013 erklärte, auch deshalb gebeten hatte, den PKW Ford Mondeo zu ihm nach Selfkant zu bringen, da er diesem das ja nicht „am Telefon“ hätte „sagen“ können<sup>312</sup>.

Am 12.12.2013 wies [REDACTED] den [REDACTED] an, das Fahrzeug bei „autoscout24“ anzubieten. Daraufhin, so [REDACTED] werde ihm „irgendeiner schreiben“, dass dieser an dem PKW Ford Mondeo „interessiert“ sei und dass [REDACTED] „das Auto“ bitte nach „da und da“, d.h. in das „Land“, in das er mit dem Rauschgift „hinfahren“ werde, „bringen“ möge. Diese E-Mail-Nachricht, die offensichtlich als Begründung („Version“) für die Fahrt des [REDACTED] nach Spanien gedacht war, solle dieser ausdrucken<sup>313</sup>. Danach teilte [REDACTED] dem [REDACTED] [REDACTED] die E-Mail-Adresse des [REDACTED] („derjenige, der den Mondeo im Scout hat“) mit und forderte ihn auf, diesem zu schreiben, dass er „den Mondeo kaufen“ wolle und bereit sei, für die „Überführung“ des Fahrzeugs nach Spanien „Euro 500,00“ zu bezahlen<sup>314</sup>. Tatsächlich richtete [REDACTED] das Angebot für den PKW Ford Mondeo am 14.12.2013 nicht bei www.autoscout24.de, sondern bei www.mobile.de ein<sup>315</sup>. Hiervon unterrichtete er den [REDACTED] [REDACTED]<sup>6</sup>, der sodann den [REDACTED] auf das Angebot hinwies und diesen zugleich an die E-Mail-Nachricht erinnerte<sup>317</sup>. Wie [REDACTED] dem [REDACTED] am 16.12.2013 bestätigte, hat er „die Mail“ in der Folge „bekommen“<sup>318</sup>.

Danach reiste [REDACTED] am 20.12.2013 mit der Bahn von Wetzlar nach Geilenkirchen<sup>319</sup>. Dort holte [REDACTED] den [REDACTED] am Bahnhof ab und fuhr mit ihm nach Heinsberg zur Zulassungsstelle, um für den PKW Ford Mondeo ein „Zollkennzeichen“ zu „holen“<sup>320</sup>. Im Anschluss trafen sich [REDACTED] und [REDACTED] in Selfkant mit [REDACTED],

<sup>310</sup> Sonderband § 100 f StPO 23.11.2013, 17.32 Uhr, StPO 24.11.2013, 12.40 Uhr

<sup>311</sup> Sonderband § 100 f StPO 26.11.2013, 20.32 Uhr, 02.12.2013, 13.07 Uhr, 04.12.2013, 19.33 Uhr

<sup>312</sup> Sonderband TKÜ 04.12.2013, 12.51 Uhr, 21.23 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 08.12.2013, 10.24 Uhr

<sup>313</sup> Sonderband TKÜ 12.12.2013, 16.58 Uhr

<sup>314</sup> Sonderband § 100 f StPO 12.12.2013, 20.41 Uhr, 13.12.2013, 21.17 Uhr

<sup>315</sup> As. 2767-2771

<sup>316</sup> Sonderband TKÜ 14.12.2013, 18.49 Uhr, 19.00 Uhr, 19.04 Uhr

<sup>317</sup> Sonderband § 100 f StPO 14.12.2013, 19.26 Uhr

<sup>318</sup> Sonderband TKÜ 16.12.2013, 17.48 Uhr

<sup>319</sup> Sonderband TKÜ 19.12.2013, 23.19 Uhr, 20.12.2013, 07.12 Uhr, 07.15 Uhr, Sonderband § 100 f StPO 20.12.2013, 12.36 Uhr

<sup>320</sup> Sonderband § 100 f StPO 19.12.2013, 13.17 Uhr, 20.12.2013, 07.50 Uhr, 12.36 Uhr

der sich dort schon seit dem Vortag aufhielt<sup>321</sup>. Wie [REDACTED] dem [REDACTED] erklärte, sollte [REDACTED] diesem bei der anstehenden Schmuggelfahrt vorausfahren<sup>322</sup>. Sodann beschrieb [REDACTED] dem [REDACTED] insbesondere, „wie es in Spanien an der Grenze“ aussehe und wie sich dieser dort verhalten solle<sup>323</sup>. Darüber hinaus besprachen [REDACTED] und [REDACTED] wie sich sie während der Fahrt telefonisch verständigen wollten<sup>324</sup>. Am nächsten Tag fuhren [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] zunächst nach Nieuwstadt, wo [REDACTED] offensichtlich am 19.12.2013 seinen PKW Ford Focus abgestellt hatte. Dort übergab [REDACTED] dem [REDACTED] den Ersatzreifen, wobei er nochmals darauf hinwies, dass es sich hierbei um einen „ganz besonderen Reifen“ handele<sup>325</sup>. Im Anschluss traten [REDACTED] und [REDACTED] ihre Reise nach Spanien an, während der sie fortlaufend miteinander in Kontakt standen<sup>326</sup>.

Am nächsten Morgen gegen 6.50 Uhr erfolgten in Spanien an einer Mautstelle bei La Roca des Valles die Festnahmen des [REDACTED] und des [REDACTED]. Hierbei wurden auch die in dem Ersatzreifen versteckten 12 Päckchen mit Rauschgift sichergestellt<sup>328</sup>.

Wegen Art und Wirkstoffgehalt des Rauschgifts wird auf das Gutachten des Nationalen Instituts für Toxikologie und Rechtsmedizin Barcelona vom 28.01.2014<sup>329</sup> Bezug genommen.

[REDACTED] sollte aufgrund eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens vom 28.01.2014<sup>330</sup> am 20.02.2014 durch die zuständige spanische Ermittlungsrichterin in Granollers vernommen werden<sup>331</sup>. Die Erledigungsstücke gingen am 26.05.2013 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein<sup>332</sup>, sind aber noch nicht übersetzt. Im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot in Haftsachen wurden die Übersetzungen vor Anklageerhebung nicht abgewartet.

<sup>321</sup> Sonderband § 100 f StPO 17.12.2013, 23.19 Uhr, 18.12.2013, 17.55 Uhr, 20.12.2013, 10.56 Uhr

<sup>322</sup> Sonderband § 100 f StPO 20.12.2013, 08.50 Uhr

<sup>323</sup> Sonderband § 100 f StPO 20.12.2013, 20.51 Uhr

<sup>324</sup> Sonderband § 100 f StPO 20.12.2013, 20.57 Uhr, 21.00 Uhr

<sup>325</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.12.2013, 14.39 Uhr, 14.48 Uhr

<sup>326</sup> Sonderband § 100 f StPO 21.12.2013, 21.28 Uhr, 23.06 Uhr, 22.12.2013, 01.22 Uhr, 03.46 Uhr, 04.45 Uhr, 04.55 Uhr, 05.40 Uhr

<sup>327</sup> Sonderband § 100 f StPO 22.12.2013, 06.01 Uhr

<sup>328</sup> Sonderband Rechtshilfe Barcelona Erledigungsstücke As. 177-209

<sup>329</sup> Sonderband Rechtshilfe Granollers Erledigungsstücke As. 5-9

<sup>330</sup> Sonderband Rechtshilfe Granollers As. 61-71

<sup>331</sup> Sonderband Rechtshilfe Granollers As. 99-101

<sup>332</sup> Sonderband Rechtshilfe Granollers As. 141



schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten beschränkt war, ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung<sup>343</sup>, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, beendet<sup>344</sup>. Gemäß § 316 f Abs. 1 EGStGB sind die bisherigen Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der ab dem 01.06.2013 geltenden Fassung anzuwenden, wenn wie vorliegend wenigstens eine Anlasstat nach dem 31.05.2013 begangen wurde.

Der Sachverständige Dr. [REDACTED] r vom Psychiatrischen Zentrum Nordbaden wurde mit der Erstattung eines Gutachtens zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB bei [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] beauftragt<sup>345</sup>. Das schriftliche Gutachten, das noch nicht vorliegt, wird zeitnah nachgereicht.

## 5. Zuständigkeit

Die angeklagten Taten sind gemäß § 3 StGB in der Bundesrepublik Deutschland verfolgbar, da die Angeschuldigten in allen Fällen zumindest auch im Inland gehandelt, d.h. hier insbesondere tatbestandsrelevante Gespräche geführt haben. Im **Fall 7** wurde überdies das Rauschgift in der Garage des [REDACTED] in Selfkant verpackt und bis zum nächsten Morgen gelagert. Unabhängig hiervon ergibt sich die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts in allen angeklagten Fällen auch aus § 6 Nr. 5 StGB („Weltrechtsprinzip“).

Der letzte inländische Wohnsitz des [REDACTED] befand sich in Karlsruhe. Hier hat sich [REDACTED] ferner am 28.09.2012 mit [REDACTED] getroffen. In den **Fällen 1 bis 4** ist daher gemäß § 8 Abs. 2 StPO und im **Fall 1** zudem gemäß § 7 Abs. 1 StPO ein Gerichtsstand in Karlsruhe begründet. In den **Fällen 5 bis 8** besteht jeweils ein Gerichtsstand im Inland insbesondere am Wohnort des [REDACTED] in Selfkant sowie gemäß § 13 Abs. 1 StPO ein Gerichtsstand in Karlsruhe aufgrund Sachzusammenhangs.

Zur Aburteilung ist gemäß §§ 7 bis 13 StPO, 74 Abs. 1 GVG das

Landgericht Karlsruhe  
Strafkammer

zuständig.

---

<sup>343</sup> BGBl. I 2425

<sup>344</sup> Fischer StGB, 61. Aufl. 2014, § 66 Rn. 17, Schönke/Schröder/Stree/Kinzig Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 66 Rn. 1, BeckOK StGB § 66 StGB vor Rn. 1

<sup>345</sup> As. 4031-4033

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen sowie
2. die Haftbefehle hinsichtlich [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] nach Maßgabe der Anklageschrift neu zu fassen,
3. hinsichtlich [REDACTED] weiterhin Überhaft zu notieren und
4. im Übrigen Haftfortdauer anzuordnen.



Staatsanwalt